

Oberlandesgericht Nürnberg

In Stein gehauene Rechtsgeschichte aus zwei Jahrtausenden

– Von Kaiser Justinian bis Johann Adam von Seuffert –
Dreizehn Statuen vor dem Justizgebäude in Nürnberg
erinnern an große Rechtsgelehrte vergangener Tage

Herausgeber: Der Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg

Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Dr. Quentin

Nürnberg, Februar 2008

2. Auflage

Vorwort zur zweiten Auflage

Im vergangenen Jahr am 11. September 2016 jährte sich die Eröffnung des Nürnberger Justizpalastes zum 100. Mal. Außerdem war bereits im November 2010 im Ostbau des Justizgebäudes das Memorium Nürnberger Prozesse eröffnet worden. Beide Umstände haben dazu beigetragen, dass auch ein großes Interesse am Gebäude und den Feinheiten seiner Ausgestaltung besteht.

Dies gibt dazu Anlass die vorliegende Schrift, die vor neuneinhalb Jahren das erste Mal erschienen ist, neu aufzulegen. Die in ihr enthaltenen Beiträge haben an ihrer Aktualität nichts verloren, so dass der Inhalt unverändert beibehalten werden kann.

Schwerdtner
Vizepräsident des Oberlandesgerichts

Inhaltsverzeichnis

Einführung	5
Übersichtsbild (Frontansicht)	9
Rudolf Sigmund Freiherr von Holzschuher	10
Johann Adam von Seuffert	12
Karl Gottlieb Svarez	18
Hugo Donellus	23
Valentin Kötzler	28
Eike von Repgow	30
Justinian	33
Gratian	51
Johann Freiherr zu Schwarzenberg	56
Christoph Scheurl	63
Wiguläus Freiherr von Kreittmayr	65
Nikolaus Thaddäus von Gönner	71
Paul Johann Anselm von Feuerbach	78

Zur Einführung

Wer an der Hauptfassade des Nürnberger Justizgebäudes hinaufblickt, wird im obersten Fensterband einen Fries mit 13 Steinfiguren entdecken. Dabei handelt es sich um bildliche Darstellungen „hervorragender Männer auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft und der Rechtspflege“, deren Lebensleistung an prominenter Stelle ein Denkmal gesetzt werden sollte. Die Skulpturen wurden von verschiedenen Künstlern aus München und Nürnberg gefertigt. Sie sind in französischem Kalkstein ausgeführt und weisen eine Größe von etwa 2,40 Metern auf.

Die Auswahl der zu Ehrenden beruht auf einer Entscheidung des Königlichen Staatsministers der Justiz von Miltner, die nach umfangreichen Vorberatungen am 31. März 1911 getroffen wurde. Ihm war es ein besonderes Anliegen, dass neben so herausragenden Protagonisten der Rechtsgeschichte wie dem oströmischen Kaiser Justinian auch Persönlichkeiten Berücksichtigung fanden, die sich um die Nürnberger Rechtsentwicklung verdient gemacht haben. So konnte der Nürnberger Advokat und Rechtskonsulent Freiherr von Holzschuher in einer Reihe mit dem Benediktinermönch Gratian Platz finden, der als Begründer des kanonischen Rechts in die Weltgeschichte der Jurisprudenz eingegangen ist.

Die Lebensdaten der in Stein gehauenen Juristen decken einen Zeitraum ab, der mit der Geburt des oströmischen Kaisers Justinian im Jahr 481 n. Chr. beginnt und mit dem Tod von Rudolf Sigmund Freiherr von Holzschuher im Jahr 1861 endet.

Nicht alle dargestellten Persönlichkeiten sind im öffentlichen Gedächtnis haften geblieben. In den letzten Jahren haben sich mehrere Angehörige der Nürnberger Justiz mit ihrem Leben und Wirken befasst. Unter dem Titel „Die Säulenheiligen“ erschien in der Hauszeitschrift des Oberlandesgerichts Nürnberg eine Serie von Beiträgen, in denen die Lebensgeschichte aller 13 Männer beschrieben wurde. Diese Beiträge wurden nun in der vorliegenden Broschüre zusammengefasst. Ihre Reihenfolge entspricht der Reihung der Figuren von West nach Ost.

Rudolf Sigmund Freiherr von Holzschuher (1777 - 1861),

Advokat und Rechtskonsulent in Nürnberg

Ausführung: Bildhauer Henn, München

Text: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D. Ulrich Grimm

Johann Adam von Seuffert (1794 - 1857),

Professor an der Uni Würzburg, Appellationsgerichtsrat in Ansbach

Ausführung: Bildhauer Lang, München

Text: Richter am Oberlandesgericht Dr. Andreas Quentin

Karl Gottlieb Svarez (1746 - 1798),

Geheimer Obertribunalrat in Berlin, Verfasser des preußischen Landrechts

Ausführung: Bildhauer Jäckle, München

Text: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D. Ulrich Grimm

Hugo Donellus (1527 - 1591),

Rechtslehrer in Heidelberg, Leyden und Altdorf

Ausführung: Bildhauer Kittler, Nürnberg

Text: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D. Ulrich Grimm

Valentin Kötzler (1499 - 1564),

Ratskonsulent in Nürnberg, Verfasser der Nürnberger Reformation

Ausführung: Bildhauer Seiler, München

Text: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D. Ulrich Grimm

Eike von Repgow (13. Jahrhundert),

Verfasser des Sachsenspiegels

Ausführung: Bildhauer Manz, München

Text: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Bernhard Wankel

Justinian (481/482 - 565),

Oströmischer Kaiser, Sammlung des römischen Rechts, Corpus juris civilis

Ausführung: Bildhauer Kühn, München

Text: Richter am Bundesgerichtshof Dieter Maihold

Gratian (12. Jahrhundert),

Benediktinermönch in Bologna, Begründer des kanonischen Rechts

Ausführung: Bildhauer Manz, München

Text: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D. Ulrich Grimm

Johann Freiherr zu Schwarzenberg (1463 - 1528),

Hofmeister des Bischofs von Bamberg, Verfasser der Bamberger

Halsgerichtsordnung, Carolina

Ausführung: Bildhauer Mühlbauer, München

Text: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D. Ulrich Grimm

Christoph Scheurl (1481 - 1542),

Professor in Wittenberg und Rechtskonsulent in Nürnberg

Ausführung: Bildhauer Seiler, München

Text: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D. Ulrich Grimm

Wiguläus Freiherr von Kreittmayr (1705 - 1790),

Geheimer Staatsvizekanzler und Konferenzminister,

Verfasser des Codex Juris Bavarici

Ausführung: Bildhauer Stehle, München

Text: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D. Ulrich Grimm

Nikolaus Thaddäus von Gönner (1764 - 1827),

Universitätsprofessor in Ingolstadt und Landshut, Staatsrat in München

Ausführung: Bildhauer Jäckle, München

Erneuert: Bildhauer Dr. Haselbeck, Nürnberg

Text: Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Stefan Franke

Paul Johann Anselm von Feuerbach (1775 - 1833),

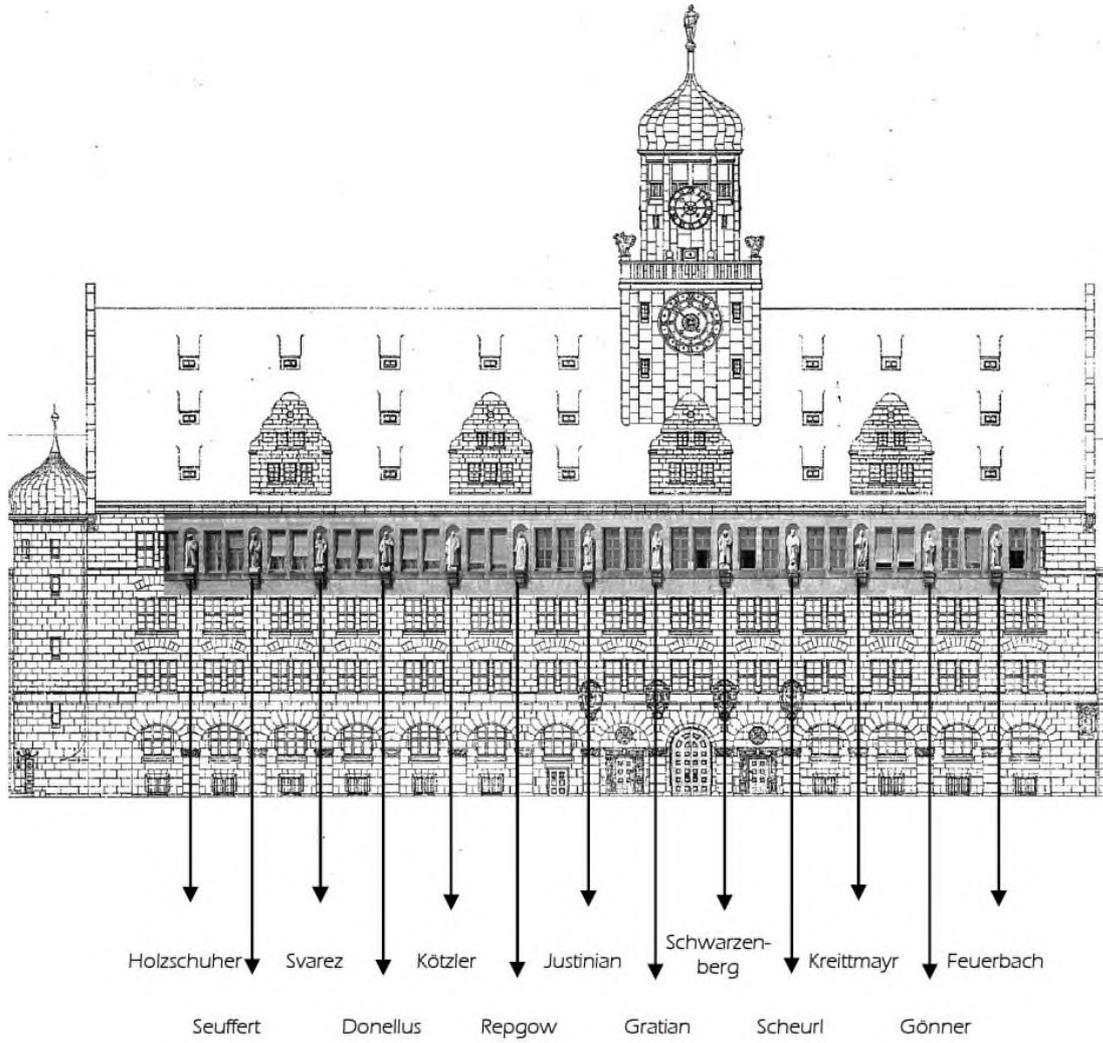
Universitätsprofessor, Präsident des Appellationsgerichtshofs in Ansbach,

Verfasser des bayerischen Strafgesetzbuches von 1813

Ausführung: Bildhauer Lang, München

Text: Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Stefan Franke

Dr. Andreas Quentin



Rudolf Sigmund Freiherr von Holzschuher (1777 - 1861)

Einer der ältesten Nürnberger Patrizierfamilien entstammend, wurde er schon 1799 zum Advokaten und 1804 zum Stadtsyndikus seiner Heimatstadt ernannt. Als ehemals reichsstädtischer Konsulent widmete er sich jahrelang den politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Aufgaben, die durch die Integrierung der ehemals freien Reichsstadt Nürnberg in das Königreich Bayern nach 1806 entstanden. In zwei Wahlperioden vertrat er die Adeligen des Rezatkreises in der Kammer der Abgeordneten im bayerischen Landtag, wo er sich besonders dem Haushalts- und Finanzrecht widmete. Als ihm die Regierung schließlich den Urlaub für den erneuten Eintritt in die Kammer versagte, zog er sich aus dem politischen Leben zurück.



Er verfasste die dreibändige „Theorie und Casuistik des gemeinen Civilrechts“, in der er die wissenschaftlichen Ergebnisse zweifelhafter Rechtsfragen unter Hinweis auf die Literatur möglichst vollständig darlegte. Zielpunkt dieser Arbeit war nicht die Fortbildung der Rechtswissenschaft, sondern die Zusammenstellung deren gegenwärtigen Zustands für die Praktiker, die sein Werk gerne und viel nutzten. Ursprüng-

lich Träger reichsstädtischer Tradition verkörperte er die Tugenden des Nürnberger Stadtadels, der sich gleichermaßen durch Weitläufigkeit wie durch urbanen Patriotismus, durch kaufmännische Weitsicht und strenges Ordnungsdenken ausgezeichnet hat. Dem Nürnberger Adelsclub beizutreten, lehnte er freilich ab mit dem Bemerkens: „An einem baufälligen Haus arbeite ich nicht mehr mit.“

Leseprobe aus: Holzschuher, Theorie und Casuistik des gemeinen Civilrechts; 2. Aufl. Leipzig 1856; Bd. I, Kap. III

„§ 9 Von den Rechtsverhältnissen zwischen Eltern und Kindern...

5) Welche Rechte werden von den Kindern gegen ihre rechtmäßigen Eltern erworben? ...

Das Recht auf Erziehung und auf Ernährung von der Geburt an so lange und viel, als sie nicht durch eigenen Verdienst oder aus ihrem Vermögen - ohne die Substanz anzugreifen - den Unterhalt gewinnen können; hiernächst das Erbrecht im Vermögen der Eltern, welches ihnen ohne gesetzlich bestimmte Gründe nicht ganz entzogen werden kann.“

Ulrich Grimm

Johann Adam von Seuffert (1794 - 1857)

Als Johann Adam von Seuffert am 15. März 1794 in Würzburg geboren wird, befindet sich die Welt um ihn im Aufbruch. Die Französische Revolution als kontinentaler Höhepunkt der Abkehr von der alten Ordnung ist zur Schreckensherrschaft geworden. Danton stirbt am 5. April 1794 in Paris unter der Guillotine. Der Initiator seines Todes, Maximilien de Robespierre, führt den antichristlichen „Kult des höchsten Wesens“ ein und wird noch im Juli desselben Jahres dem Staatsstreich der „Thermidorianer“ erliegen. Am 29. Juli 1794, dem 9. Thermidor revolutionärer Zeitrechnung, stirbt er den Tod seines einstigen Mitstreiters. In Deutschland ist das geistige Leben seinen vielen kleinen und großen Herrschern längst entglitten. Auf Sturm und Drang folgen die Verehrung der Antike, aber auch von Mythos, Märchen und Mittelalter. Die Ära der Romantik beginnt.

Friedrich Schiller hat seine „Räuber“ bereits hinter sich und lehrt in Jena Ästhetik und Geschichte. Im August bahnt sich seine Freundschaft mit Goethe an. Dieser ist bereits 45 Jahre alt und lebt in Weimar. Er hatte von August bis Dezember 1792 die preußische Armee bei ihrem erfolglosen Versuch begleitet, die französische Revolution militärisch zu beenden, und für sich die Erfahrung des „Kanonenfiebers“ ge-



macht. Die unreflektierte anfängliche Begeisterung für die französische Revolution als den Triumph des freien Denkens ist allgemein dem Schrecken vor dem vergossenen Blut gewichen. Tausende von Flüchtlingen strömen aus Frankreich nach Deutschland.

Der kleine Johann Adam, obgleich im fürstbischöflichen Würzburg eher am Rand der politischen Welt angesiedelt, erfährt früh viel vom Geist der Zeit. Sein Vater Johann Michael von Seuffert hatte sich als Rittmeister in einem Dragonerregiment durch sein militärisches Engagement im Siebenjährigen Krieg gesellschaftliches Ansehen gesichert. Obwohl er als Rechtsgelehrter das „ius revolutionis“ verteidigt hatte, stand er in der Gunst seines Landesherrn und wurde unter Beibehaltung seiner Professur als Hofrat in das geheime Cabinet berufen. Bis zu der Einverleibung von Würzburg zu Bayern im Jahr 1803 kämpfte er für dessen Unabhängigkeit.

Johann Adam von Seuffert besucht Volksschule und Gymnasium. Anschließend studiert er Geschichte und Rechtswissenschaften an der Universität seiner Vaterstadt. Dem Zeitgeist entsprechend schreibt er poetische Werke über antike Themen, ehe er 1814 als Leutnant in das Würzburgische Freiwillige Jägerbataillon eintritt, um an den Befreiungskriegen in ihrer Endphase teilzunehmen. Getragen von der patriotischen Kriegsbegeisterung der akademischen deutschen Jugend erhofft er, mit der Vertreibung Napoleons nicht nur Deutschland aus seinen unwürdigen Zuständen zu befreien, sondern auch seine Einheit herstellen zu können. Schon bald ist er tief enttäuscht. Er erlebt seine adeligen Vorgesetzten als „indolent“ und „kaltsinnig“. Den Pariser Frieden und die beginnende Restauration quittiert er mit Unmut und beißendem Spott. In Briefen bezeichnet er seinen Feldzug als „Don Quixote'sch gewordene Ritterfahrt“ und lässt seine Eltern schließlich wissen, dass es ihn nun zu literarischer Tätigkeit zurückziehe. In einem Brief aus St. Germain bei Anuberieux vom 29. Mai 1814 fasst er sein Trauma zusammen: „Es wäre schrecklich, wenn dieser ver-

heerende Krieg vergebens in der Blüte deutscher Jugend gewütet () hätte, wenn nach all den siegreichen Schlachten und patriotischen Anstrengungen ein Pfluscherwerk deutscher Verfassung zum Vorschein käme, wenn, wie zuvor, Willkür der Grundzug deutscher Regierungen bliebe und man mit Völkerstämmen wie mit Bällen spielte.“

Während der Wiener Kongress tanzt, gelingt es Johann Adam Seuffert im Februar 1815 mit Hilfe seines Vaters, den Abschied von dem für ihn „zum Puppenspiel gewordenen“ Militärdienst zu nehmen. Noch im März 1815 erlangt er in Würzburg die juristische Doktorwürde mit einer Arbeit über eherechtliche Fragen. Das Sommersemester verbringt er an der Georg-August-Universität zu Göttingen, wo er Vorlesungen unter anderem bei dem bekannten Rechtsgelehrten Hugo belegt und sich an den Beständen der berühmten Universitätsbibliothek begeistert. Neben den juristischen Studien befasst er sich auch weiterhin mit Geschichte und Politik. Im Wintersemester 1815/1816 wird er in Göttingen habilitiert. Nach einer kurzen Tätigkeit als Privatdozent an der Universität seiner Vaterstadt erhält er im Juli 1817 eine Stelle als Extraordinarius und lehrt in der Folgezeit Geschichte, Pandekten und bayerisches Zivilrecht. Seine politischen Ambitionen und sein libertinär patriotischer Geist wirken auch jetzt noch in ihm. Doch ist aus dem früheren Drang zu Taten ein gelenktes Gefühl in Worten geworden. Gegenüber einem Freund spricht er davon, nun seiner „Sehnsucht, im Geiste des Vaterlandes frei zu reden und zu wirken, voll Genüge tun“ zu wollen. Im Jahr 1819 wird Johann Adam von Seuffert zum Ordinarius ernannt. Im gleichen Jahr heiratet er in München Augusta Zink, die Tochter des späteren Direktors des (königlich) bayerischen Appellationsgerichtes Ernst August von Zink. Solchermaßen domestiziert widmet er sich in den folgenden Jahren ganz seinem Beruf. Im Jahr 1825 erscheint sein Hauptwerk: „Lehrbuch des praktischen Pandektenrechtes“, das ihn alsbald in ganz Deutschland berühmt macht. An seinem

siebten Hochzeitstag, dem 12. April 1826, schenkt er seiner Ehefrau einen „Morgen-gruß“. An die nahezu hymnische Feststellung, vor sieben Jahren „in das goldene Buch des Glückes eingetragen“ worden zu sein, schließen sich darin die folgenden eher launigen Zeilen an:

„Des Buches Inhalt leicht zu offenbaren,
da sieben Jahre schon hinabgesunken,
Mach jetzt zum ersten Band ich das Register;
Der zweite Band beginnt: Vor sieben Jahren
umfaßte Dich ein Schwärmer – liebestrunken,
heute küsset Dich der treueste Philister.“

1831 wird der „Treueste Philister“ zum Mitglied der Ständeversammlung gewählt und zugleich zum zweiten Präsidenten des Landtages. Er gerät erneut in das Spannungsfeld zwischen nicht eingelöster Freiheit und Restauration. Die Julirevolution in Frankreich aus dem Jahr 1830 hatte auch in Bayern Spuren hinterlassen. König Ludwig der Erste näherte sich der reaktionären Partei an und verschärfte die Pressezensur. Auf Studentenunruhen in München und auch im Untermainkreis reagierte er mit Repression. Der Landtag sah darin eine Verletzung der Verfassung.

Johann Adam von Seuffert, der bei seiner Wahl geäußert hatte, „für die Sache () der verfassungsbedürftigen Freiheit, wenn es sein muß, die Interessen des Volkes auch der Regierung gegenüber vertreten“ zu wollen, wurde beschuldigt, allzu bedenklich der Demokratie zuzuneigen und für die Unruhen mitverantwortlich zu sein. Am 1. September 1832 wird ihm daraufhin das akademische Lehramt entzogen. Noch Ende Oktober desselben Jahres findet sich der berühmte Professor Johann Adam Seuffert strafversetzt als Appellationsgerichtsassessor in Straubing wieder. Er fügt sich, schlägt einen Ruf an die Universität Zürich aus, dient und leidet. Er sucht Trost in der Poesie und beginnt einen Kommentar zur Gerichtsordnung zu schreiben. Im

Jahr 1834 wird er nach Ansbach und schließlich 1838 nach Eichstätt versetzt. Sein Gesundheitszustand ist bedenklich, ihn quälen Schlaflosigkeit und dauerhafte Verstimmungen. Er ist ein gebrochener Mann. Als seinem Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand 1839 stattgegeben wird, übersiedelt Johann Adam Seuffert nach München.

In der bayerischen Landeshauptstadt findet er körperlich schwächelnd seinen Platz als Privatgelehrter und politischer Schriftsteller. Er beginnt eine Revision seines Kommentars zur Gerichtsordnung. Auch sein Pandektenrecht erscheint in neuer Auflage. Im Jahr 1847 gründet er das „Archiv für die Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten“, das in der Folge als „Seufferts Archiv“ bleibende Berühmtheit erlangen sollte. In seiner Wohnung am Maximiliansplatz treffen sich hochstehende Persönlichkeiten aus dem Münchener Geistesleben. Der heimliche Poet Johann Adam Seuffert veröffentlicht unter dem Pseudonym Justus Steinbühl „Epigramme und Sinnsprüche eines Unparteiischen“. Er setzt sich im Jahre 1848 für einen Staatenbund ein und wendet sich gegen die Idee eines deutschen Bundesstaates. Zwar plädiert er für liberale Reformen, doch wendet er sich vehement gegen die Republik mit einem Parlament als absolutem Souverän. Das ihm daraufhin von König Max dem Zweiten angebotene Amt eines bayerischen Ministerpräsidenten lehnt er dankend ab. Von den Republikanern als reaktionär beschimpft, erhält er im Jahr 1850 den persönlichen Adel. Die letzten Jahre bis zu seinem Tod am 8. Mai 1857 sind von einem ständigen Schwund der körperlichen Kräfte und einem Rückzug aus dem öffentlichen Leben gekennzeichnet. Als er stirbt, hinterlässt er fünf Töchter und zwei Söhne. Sein Grabdenkmal auf dem Südfriedhof in München trägt die Inschrift: „Dem Gedächtnisse des um Wissenschaft und Pflege des vaterländischen Rechts hochverdienten Mannes“.

In Nekrologen als „bayrischer Papinian“ verehrt, hat er es den Herrschenden zuletzt leicht gemacht, in Frieden mit ihm zu leben. Der brennende Schmerz des um seine patriotischen Ideale betrogenen Kämpfers aus den Befreiungskriegen und das Trauma des Verlustes der Lehrberechtigung haben in dem überkommenen Bild des Johann Adam Seuffert weder Farbe noch Linie. Das institutionelle Andenken gilt dem Gelehrten des Pandektenrechtes und hochberühmten Gründer eines Rechtssprechungsarchivs. So steht er denn auch schon viele Jahre in Stein gehauen vor der Fassade des Nürnberger Justizgebäudes und blickt mit leeren Augen „säulenheilig“ in die Welt. Ein Netz schützt ihn vor manch animalischer Respektlosigkeit. Sein Archiv ist Beck-Online gewichen, das von ihm verfasste Pandektenrecht ein Fall für Historiker. Sein Andenken lohnt gleichwohl.

Dr. Andreas Quentin

Carl Gottlieb Svarez (1746 - 1798)

Wer kennt sie nicht, die Geschichte von Friedrich dem Großen und dem Müller Arnold aus dem Jahre 1779? Für Richter hat sie eine deutliche negative Komponente - ganz anders als sie üblicherweise in Lesebüchern erscheint. Für sie steht nämlich weniger die Hilfe des Königs für einen Untertan im Vordergrund, der seine Mühlenpacht nicht mehr zahlen konnte, weil ein Oberlieger das Bachwasser für seine Fischeiche umgeleitet, so den Lauf des Mühlrades verhindert und gravierenden Einnahmeausfall verursacht hatte. Weil Mitglieder des Kammergerichtes entgegen der Weisung Friedrichs nämlich ein Urteil bestätigen wollten, das die Verpflichtung zur Pachtzahlung aussprach, erließ dieser in einem „Machtspruch“ das ihm richtig erscheinende Urteil, um „ein nachdrückliches Exempel zu statuieren, damit sämtliche Justiz-Collegia sich daran spiegeln mögen“, obwohl er auf ein derartiges Recht schon 1748 ausdrücklich verzichtet hatte. Die Richter wurden verhaftet und ins Gefängnis gebracht, aus dem sie erst im September 1780 wieder entlassen wurden, nachdem sie weisungsgemäß den Pachtzins gezahlt hatten. Großkanzler Freiherr von Fürst und Kupferberg aber, der die Gegenzeichnung des Machtspruches aus Rechtsgründen abgelehnt hatte, wurde entlassen. („Marsch - Seine Stelle ist schon vergeben!“). Sein Nachfolger war



der damalige schlesische Justizminister Johann Heinrich Casimir von Cramer, der Carl Gottlieb Svarez mit nach Berlin nahm „zur Assistenz bei der Ausarbeitung des Gesetzbuches“ für die Justizreform in Preußen.

Svarez - sein Name ist die plattdeutsche Form von Schwartz - wurde geboren am 27. Februar 1746 in Schweidnitz als Sohn eines Advokaten, der schon 1757 - durch die Wirrungen der schlesischen Kriege völlig verarmt - starb. 1762 begann er mit dem Studium der Juristerei in Frankfurt/Oder und legte 1766 das Referendar-examen ab. Schon 1768 wurde ihm die Überprüfung der Gerichtsverhältnisse seiner Vaterstadt übertragen, die ihn zur Einführung einer neuen Stadtgerichtsverfassung veranlasste, welche eine völlige Trennung von Justiz und Verwaltung vorsah. 1769 begann er in v. Cramers Auftrag mit der Schaffung eines landwirtschaftlichen Kredit-systems für die Provinz Schlesien. Nach Ablegung des zweiten Staatsexamens wurde er mit der „Sammlung alter und neuer schlesischer Provinzialgesetze“ betraut, und widmete sich der schlesischen Schulreform. 1775 arbeitete er - wiederum von Cramer angehalten - den Entwurf einer neuen zivilrechtlichen Verfahrensordnung aus, die die Officialmaxime in den Zivilprozess bringen sollte, aber von Friedrich II. zunächst nicht in die Praxis umgesetzt wurde.

In Berlin bezog Svarez eine Erdgeschosswohnung im Ministerhaus von Cramers am Alexanderplatz. Bei den fast täglichen morgendlichen gemeinsamen Ausfahrten wurden die grundlegenden Sätze und maßgebenden Gesichtspunkte der geplanten „Preußischen Kodifikation“ besprochen, die an der Wende vom Polizei- zum Wohlfahrtsstaat im Sinne der Aufklärung Vernunft und Menschlichkeit zum Durchbruch verhelfen und dabei die Welt des idealistisch verklärten Naturrechts mit den konkreten Bedürfnissen des Staates in Einklang bringen sollte.

Zunächst erarbeitete Svarez unter Verwendung seines früheren Entwurfes eine Zivilprozessordnung, die am 26. April 1781 als „Corpus juris Fridericianum, 1. Buch: Von der Prozeßordnung“ verkündet wurde und die dem gemeinrechtlichen Verfahren unbekanntes Grundsätze der richterlichen Instruktion des Prozesses („Aufnehmung und Untersuchung der in einem Prozesse vorkommenden und zu dessen Entscheidung gehörigen Tatsachen“) und der richterlichen Wahrheitserforschung (Offizialmaxime) einführten. Als Friedrich II. 1786 den von Svarez konzipierten Entwurf eines ersten Teiles eines Allgemeinen Gesetzbuches mit der Bemerkung versah: „Es ist aber sehr dicke und Gesetze müssen kurz und nicht weitläufig seindt“, antwortete Svarez in der „Mittwochsgesellschaft“, einem durch gemeinsame religiöse und politische Anschauungen fest zusammengeschlossenen geistigen Klub, mit seinem bekannten Vortrag „Inwiefern können und müssen Gesetze kurz sein?“, dass er eine kasuistische Ausführlichkeit des Gesetzes um der Rechtseinheit und der Rechtssicherheit willen für notwendig halte; „denn alsdann wird der Richter zum Gesetzgeber, und nichts kann der bürgerlichen Freiheit gefährlicher sein, zumal wenn der Richter ein besoldeter Diener des Staates und das Richteramt lebenswierig ist“.

Mit größtem Einsatz und unermüdlicher Geduld führte Svarez seine Aufgabe fort. Am 20. März 1791 konnte das Publikationspatent für das „Allgemeine Gesetzbuch für die Preußischen Staaten“ mit Gesetzeskraft vom 1. Juni 1792 an verkündet werden. Gegenströmungen nahmen dennoch an der zu aufklärerischen Haltung des Gesetzbuches Anstoß, mit der Folge, dass es vom König am 18. April 1792 suspendiert wurde. V. Cramer und Svarez traten mit Erfolg aber weiterhin dafür ein, so dass es nur in Teilen noch einmal umgearbeitet werden musste. Gleichzeitig erfolgte die Neufassung der „Revidirte Gerichts- und Prozeßordnung“, mit der insbesondere sog. Justizkommissare als beamtete Prozessvertreter der Parteien eingeführt wurden, denen teilweise auch das Amt von Notaren übertragen wurde. Diese trat 1793 in

Kraft, das am 5. Februar 1794 neu verkündete und umbenannte „Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten“ (ALR) am 1. Juni 1794.

Das ALR enthielt Staatsrecht, Ständerecht, Lehnrecht, Kirchenrecht, Strafrecht, Privatrecht sowie allgemein gültige Normen, nicht aber Verwaltungs-, Prozess- und Militärrecht. Neben dem Naturrecht, der natürlichen Billigkeit und dem römischen Recht war dem einheimischen Recht ein breiterer Raum gewährt. Es handelte sich um eine Kodifikation für die gesamte preußische Monarchie, wenn es im Verhältnis zu den Provinzialrechten auch nur subsidiäre Geltungskraft hatte. System und Sprache, für die in erster Linie Svarez verantwortlich war, sind so allgemeinverständlich, „daß ein jeder Einwohner des Staates, dessen natürliche Fähigkeiten durch Erziehung nur einigermaßen ausgebildet sind, die Gesetze, nach welchen er seine Handlungen einrichten und beurteilen soll, selbst lesen, verstehen und in vorkommenden Fällen sich nach den Vorschriften derselben gehörig achten könnte“.

Gleichwohl verkannte Svarez nicht, dass es ein großes Übel sei, „wenn die Sammlung der Gesetze zur Last vieler Kamele anschwillt, und also die Unmöglichkeit eintritt, daß der Bürger des Staats die Norm seiner Handlungen kenne und zu befolgen imstande sei“. Weil man aber die Zahl der Gesetze nicht derart vermindern und einschränken könne, sei ein doppeltes Gesetzbuch notwendig: „eines für den Richter und Rechtsgelehrten, und das andere für das Volk überhaupt“. Deshalb veröffentlichte er schon 1793 zusammen mit Christoph Gössler das von ihm sogenannte zweite Gesetzbuch: „Unterricht über die Gesetze für die Einwohner der preußischen Staaten von zwei preußischen Rechtsgelehrten“. Dieses „Volksgesetzbuch“ ist aber nie volkstümlich geworden.

Carl Gottlieb Svarez wird als echter Vertreter des neuen preußischen Stils beschrieben: „schweigsam, arbeitsfreudig, pflichteifrig, anspruchslos, aber auf Ehre und

Würde in jedem Augenblick seines Daseins mit Strenge achtend“. Er starb am 14. Mai 1798, erst 52 Jahre alt. Sein und von Cramers Hauptwerk, das Allgemeine Landrecht, gilt als Spiegelbild des preußischen Beamtenstaates mit den liberalisierenden Tendenzen Friedrichs II., lebt in ihm doch der Widerspruch zwischen der Begründung naturrechtlicher Grundrechte, der Sicherung ständischer Ungleichheit des Rechtsstatus trotz Gleichheit vor dem Gesetz und der Betonung der leitenden und umfassend lenkenden Rolle des Staates.

Wenn Sie sich für die beiden großen Gesetzeswerke von Svarez interessieren, können Sie diese in der Bibliothek des Oberlandesgerichts einsehen (BV 9311 und 9313 von 1793 bzw. 1794).

Übrigens: Der Nachfolger Friedrich II., Friedrich Wilhelm II., kassierte den Machtanspruch gegen die Kammergerichtsräte des Müllers Arnold unmittelbar nach seinem Amtsantritt!

Ulrich Grimm

Hugo Donellus (1527 - 1591)



Die Reichsstadt Nürnberg hatte die Aufforderung Martin Luthers aufgenommen, Wissenschaften und Künste wieder mehr zu pflegen, und am 23. Mai 1526 das Gymnasium bei St. Egidien eröffnet, dessen Mitbegründer Melanchthon war. Die hochgespannten Erwartungen, gestützt auch auf bedeutende Lehrer, zerstoben aber schnell; schon 1528 schrieb Erasmus von Rotterdam an den Leiter der Anstalt Johannes Camerarius: „In Nürnberg, berichten mir dort wohnende Personen, seien fast keine Zuhörer da und die Professoren ebenso faul zum Lehren, als die Zuhörer zum Lernen, so dass es beinahe nottut, die Schüler gleich den Lehrern zu bezahlen.“ 1565 wurde schließlich der Vorschlag gemacht, das Gymnasium auf das Land zu verlegen; dort könne man „unbehindert durch die Zeitläufte den Wissenschaften obliegen“.

Eine „Findungskommission“ prüfte das Kloster Engelthal und die Städte Hersbruck und Altdorf als Standorte. Man entschied sich für letztere, und am 29. Juni 1575 erfolgte die Einweihung der „schola nobilis et patriciae“; die Schule bei St. Egidien wurde wieder Trivialschule, was sie auch vor 1526 war. Schon drei Jahre später verlieh Kaiser Rudolf II. dem Gymnasium in Altdorf das Recht, „in Philosophie und den freien Wissenschaften den Titel eines Bakkalaureus oder eines Magisters erteilen“ zu dürfen; ihr war es aber „bei Strafe von 100 Gulden reinen Goldes“ verboten, „sich

zur unrechtmäßigen Aneignung der Privilegien und Recht einer universalen Akademie zu versteigen“. Als Akademie war die Schule nicht mehr nach Klassen, sondern nach den vier Fakultäten gegliedert. Dank der Lehrtätigkeit namhafter Professoren begann die Akademie zu florieren. Dies galt auch für die juristische Fakultät, deren Rechtsgutachten nicht nur in Nürnberg sehr begehrt waren. Sie hatte vier Lehrstühle und öfters auch außerplanmäßige Professoren. Einer der Lehrstuhlinhaber war ab 1588 Hugo Donellus, der „größte Jurist, den Europa bewundert und Altdorf gehabt hat“, wie Georg Andreas Will 1795 in seiner „Geschichte und Beschreibung der Nürnbergischen Universität Altdorf“ feststellt.

Hugo Doneau, wie er ursprünglich hieß, wurde 1527 in Chalons/Frankreich geboren. Sein Studium der Rechtswissenschaft betrieb er in Bourges. Dort entwickelte sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine neue Richtung für die Auslegung des damals in Europa weithin angewandten römischen Rechts. Die italienische Schule (*mos legendi italicus*) zergliederte (Analyse) und erläuterte (Exegese) den Rechtsstoff der justinianischen Rechtsbücher nach der gegebenen Ordnung dieser Bücher und suchte dabei hervorgetretene Widersprüche des Textes durch Unterscheidungen (Distinktionen) zu beseitigen, was zur Kasuistik und Begrifflichkeit der rechtswissenschaftlichen Methode führte und weitgehend der praktischen Zielsetzung angepasst wurde. Die neue französische Schule (*mos docendi gallicus*) gab sich mit dieser „philologisch-antiquarischen Methode“ nicht zufrieden, sondern verfolgte schon bald das Ziel einer Systematisierung des Rechts. Bei einem führenden Mitglied dieser Schule, François Le Douaren, promovierte Donellus 1551 und wurde schon bald Professor an dieser Universität Bourges, zu deren Lehrkörper neben Jacques Cujas auch der Hugenottenführer François Hotman gehörte. Auch Donellus bekannte sich bald zu den reformierten Protestanten, die von Genf aus in Frankreich große Anhängerschaft erlangten. Zunächst konnte er seinen wissenschaftlichen

Aufgaben nachgehen und verfasste bis 1572 mehrere Traktate und Kommentare zu Einzelfragen des Corpus iuris civilis. Die blutigen Vorfälle der sog. Bartholomäusnacht (23./24. August 1572), die eine landesweite Verfolgung der Hugenotten auslöste, ließen aber Donellus nach Genf flüchten. Von dort wurde er 1573 zunächst als Professor an die Universität Heidelberg berufen und dann nach Leyden.

Schon am 29. September 1582 hatten der Senat der Akademie in Altdorf und der Rat der Stadt Nürnberg Kontakte zu Donellus geknüpft mit dem Ziel, ihn hierher als Professor zu berufen. Diese Verbindungen müssen die nächsten Jahre fortgedauert haben, denn die 1587 in Leyden erschienenen Commentarii Codices Iustiniani partes waren den Räten und dem Nürnberger Senat gewidmet. Im Jahre 1588 dann folgte er endlich dem Ruf nach Altdorf und kam, wie Zeidler in seinen „Vitae Professorum iuris, qui in Acad. Alt. vixerunt“ (Bd. I S. 81) von 1770 schreibt, als „venerandus senex, vegeto tamen et animo et corpore“ (ein verehrungswürdiger Greis, dennoch rüstig an Seele und Leib“). Seine Antrittslesung hielt er am 8. August 1588 in Anwesenheit der „gesamten Akademie“. Donellus war entweder wirklich so berühmt, dass er als Professor eine „Stargage“ verlangen konnte, oder ein geschickter Verhandler. Sein Jahresgehalt in Altdorf betrug nämlich 600 Gulden – der Mathematiker Johannes Prätorius, der Erfinder des kartographischen Messtisches, erhielt zur gleichen Zeit nur 100 Gulden. Auch brachte die Tatsache, dass Donellus Werke den „hochangesehenen und edelsten Herren Bürgermeistern und Räten der berühmten Stadt Nürnberg“ widmete, einen Ehrensold von 60 Gulden.

Donellus blieb nur noch wenig Zeit, sein Hauptwerk fertig zu stellen, das ihn als großen Systematiker und Dogmatiker beweist und das das gesamte Zivilrecht des römischen Rechts systematisch dargelegt („singulari artificio atque doctrina“) enthält:

Commentarii de iure civili. Die beiden ersten Bände erschienen in Frankfurt 1589 und 1590.

Donellus konnte sein Werk aber nicht zu Ende bringen. Er starb am 4. Mai 1591. Sein Freund und Schüler Scipio Gentilis, auch Professor in Altdorf, gab den dritten und letzten Band 1596 heraus.

In unserer Zeit ist der Name des Rechtsgelehrten Hugo Donellus von der Akademie Altdorf (Universität ist sie erst 1623 geworden und bis zu ihrer Auflösung durch König Max I. Joseph von Bayern geblieben) kaum jemandem gegenwärtig. Die Erinnerung an zwei Altdorfer Studenten blieb eher erhalten:

- Am 29. August 1599 wurde der 16jährige „Albrecht von Waldstein“ in die Altdorfer Matrikel eingetragen, verließ die Akademie aber knapp ein Jahr später, nachdem er wiederholt in blutige Raufhändel verwickelt war. Wallensteins Fortkommen war solches freilich nicht schädlich gewesen.
- 1666 promovierte an der juristischen Fakultät der Universität Altdorf im Alter von 20 Jahren der Mathematiker und Philosoph Gottfried Wilhelm Leibniz mit seiner Arbeit „Über verworrene Rechtsfälle“ so hervorragend, dass ihm sofort eine Professur angeboten wurde; er entschied sich gegen Altdorf, war er doch nur hierher gekommen, weil man ihn seiner Jugend wegen in Leipzig zur Promotion nicht zugelassen hatte.

Dennoch: Donellus war ein bedeutsamer Jurist, dem nicht nur in der Kirche in Altdorf ein Grabmal gesetzt, sondern zu dessen Ehren nach seinem Tode auch eine Silbermünze mit seinem Bildnis geprägt wurde; denn er leistete einen wesentlichen Beitrag dazu, dass als eine von vier Arten oder Methoden der Rechtserkenntnis ne-

ben der exegetischen, der philosophischen und der historischen die systematische Eingang in die Rechtswissenschaft gefunden hat.

Ulrich Grimm

Valentin Kötzler (1499 - 1564)

Entstammte einer alten Nürnberger Patrizierfamilie, die im Mannesstamm bereits 1674 ausstarb. Als Doktor der Rechte wurde er 1528 zum Ratskonsulenten seiner Heimatstadt berufen, dessen Aufgabe nicht nur die Erstellung von Rechtsgutachten für den Rat war, sondern auch die Teilnahme an schwierigen Verhandlungen und das Erfüllen diplomatischer Missionen. Mit der 1484 erstmals im Druck erschienenen Nürnberger Reformation war ein Anfang der Anpassung städtischer Satzungen an das römische Recht gemacht worden. Kötzler nahm diesen auf und arbeitete 14 Jahre an der umfassenden Festlegung der Grenzen der Anwendung des römischen Rechts in Nürnberg. Die von ihm abgeschlossenen Arbeiten waren Grundlage der in seinem Todesjahr erschienenen 4. Auflage der Nürnberger Reformation, die das Nürnberger Stadtrecht



bis zum Ende der freien Reichsstadt 1806 prägte. Auch erarbeitete er mit Christoph Scheurl Rechtsgrundlagen für die Befestigung der Nürnberger (Burggrafen-)Burg. Er war vermählt mit Anna Dietherr und hatte mit ihr acht Kinder.

Leseprobe aus: Der Stat Nurmberg verneute Reformation (Nachdruck der Ausgabe aus dem Jahre 1564 o.O. u.J.)

„1. Teil, Titel VIII Von beweisung mit schriftlichen Urkunden

Das VII. Gesetz:

Der Kaufleut Schuld vnd andere Handelsbücher/so dieselben ordenlich nach Erberer Kaufleut geprauch/geschriben sein/sollen in Sachen jre handtierungen belangende/für dieselben Kaufleut/zu beweisung jrer daselbst eingeschribenen schulden vnd handlungen/dermassen angenommen werden/da dieselben Kaufleut sonst in jren gewerben/aufrecht vnd Erber befunden/ vnd aines guten Leumuts sein/vnd der gegenteyl solche Bücher/durch kein gegenbeweisung oder rechtmessige Vermutung kan ablainen/ Alsdann mag jnen der entlich Aid zu völliger beweisung erteylt werden.“

Ulrich Grimm

Eike von Repgow und der Sachsenspiegel (13. Jahrhundert)

Eike von Repgow, über dessen Herkunft und Privatleben man nichts weiter weiß, als dass er vermutlich aus Repichau stammt, zeichnete zwischen 1220 und 1235 im Auftrag des Grafen Hoyer von Falkenstein das bislang nur mündlich überlieferte Gewohnheitsrecht seines Heimatgebietes, des östlichen Harzvorlandes auf. Er schuf damit das berühmteste deutsche Rechtsbuch des Mittelalters, den sog. Sachsenspiegel. Ursprünglich hatte Eike von Repgow das Werk auf lateinisch abgefasst und erst danach ins Deutsche übersetzt. In dieser Übertragung verband er hoch- und niederdeutsche Sprachelemente, was ganz wesentlich zu seiner großen Verbreitung beitrug. Das Rechtsbuch gilt als bedeutendes Zeugnis für die beginnende Vereinheitlichung der deutschen Schriftsprache. Von den über 400 erhaltenen Handschriften und Fragmenten des Sachsenspiegels sind vor allem vier prächtige Bilderhandschriften aus dem 14. Jahrhundert erhalten.



Der Verfasser bildete in seinem Werk die tatsächlich bestehenden Regeln und gewohnheitlich bestehenden Rechtssätze so gut ab, dass das Rechtsbuch sich weit verbreitete und anerkannt wurde. Der Sachsenspiegel erlangte Vorbildfunktion für zahlreiche weitere Rechtsbücher (Augsburger Sachsenspiegel, Deutschenspiegel, Schwabenspiegel). Gemeinsam mit dem Magdeburger Stadtrecht wirkte er bis weit

nach Osteuropa. Im Königreich Preußen wurde der Sachsenspiegel 1794 durch das Allgemeine Landrecht (ALR) und im Königreich Sachsen durch das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch von 1863 ersetzt. In Anhalt und Thüringen wurde er sogar erst 1900 von dem jetzt geltenden BGB für das Deutsche Reich abgelöst. In der Einleitung seiner Übersetzung des Sachsenspiegels schreibt Prof. Dr. Carl Sachse im Jahr 1848:

„Der Practiker wird daher auch den Sachsenspiegel verwerthen und mit Nutzen gebrauchen können, wenn er ihm nur in einer Art dargeboten wird, die ihm seinen Gebrauch und die Prüfung seines Inhalts möglich macht. In einem großen Theile Deutschlands ist das Werk noch unmittelbar in Anwendung; es wird noch in den neuesten Handbüchern des Landrechts angeführt und der Advokat ist genöthigt, es zur Hand zu nehmen. Ueberall ist daher auch hier der Practiker und der Studierende, der dieses werden will, genöthigt, sich mit dem Werke bekannt zu machen, wenn er das Bedürfnis eines eigenen Urtheils über das Recht, das er anzuwenden hat, empfindet.“

Noch im Jahr 1932 setzte sich das Reichsgericht mit dem Sachsenspiegel auseinander und ging hier der Frage nach, ob die Rechte der Anwärtler am Familienfideikommiß dinglicher Art seien (RGZ 137, 334, 343). Das Bundesverfassungsgericht beschäftigte sich in BVerfGE 78, 205, 214 mit dem Schatzregal und dem Sachsenspiegel, und der Bundesgerichtshof erwähnt die Rechtssammlung in BGHZ 108, 110, 122. Die heutigen Nachbarschaftsgesetze enthalten noch Regeln, die auf den Sachsenspiegel zurückgehen.

Einige Beispiele aus dem Sachsenspiegel in der Übersetzung von Prof. Dr. Carl Sachse aus dem Jahr 1848, die sich sehr stark an das Original anlehnt und daher nicht so flüssig zu lesen ist wie andere Übersetzungen, die man z.B. im Internet finden kann:

„Schlägt ein Mann den andern aus Nothwehr todt, und kann er, vor Gefahr seines Lebens, nicht bei ihm bleiben, auf daß er ihn vor Gericht bringe und über ihn richte: kommt er ohne den Todten vor Gericht und bekennt er es, ehe man über ihn klagt, und erbietet er sich darum zu Recht, man soll ihm seinen Hals nicht verurtheilen.“

Zweites Buch Art. 37

„Der Mann soll ersetzen den Schaden, der andern Leuten durch seine Wahrlosigkeit geschieht, es sey durch Brand, oder durch Brunnen, die er nicht, ein Knie hoch von der Erde auf, verwahrt hat, oder wenn er einen Mann oder ein Thier schießt oder wirft, indem er nach einem Vogel zielt. Hierum spricht man ihm weder Leben ab, noch Gesundheit, wenn auch der Mann stirbt; doch muß er ihn entgelten, wie sein Wehrgeld steht.“

Originaltext Drittes Buch Art. 3 „Men en scal ouer nen wif de kindere dreget, noch ouer doren richten.

Men en scal ouer nen wif richten de leuendich kint dreget hoger denne to hud unde to hare.

Ouer rechten doren unde sinnelose lüde en scal men oc nicht richten. wenne se auer scadet ere uormünde scal dat gelden.“

Übersetzung: „Man soll nicht richten über Weiber, die ein Kind tragen, noch über Närrische.

Man soll über kein Weib, die ein lebendig Kind trägt, höher richten, als zu Haut und Haar. Ueber einen wahrhaft Närrischen und sinnlose Leute soll man auch nicht richten. Wenn sie aber schaden; ihr Vormund soll das vergelten.“

Dr. Bernhard Wankel

Justinian I., oströmischer Kaiser (481/482 - 565)



Justinian I., (geb. ca. 481/482 in Tauresium, gest. 14. November 565 in Konstantinopel) war oströmischer Kaiser von 527 bis 565. Obgleich nicht Jurist sondern Militär, wird er neben namhaften und berühmten Juristen mit einer Steinplastik an der Hauptfassade des Oberlandesgerichts in Nürnberg gewürdigt. Justinian hat sich um die Rechtsentwicklung verdient gemacht, weil er die wichtigste Kodifikation des römischen Rechts in Auftrag gegeben hat. Sein erst später so genannter Corpus Juris Civilis wurde im Mittelalter bis in die Neuzeit hinein allgemein anerkanntes Recht. In Deutschland wird die unmittelbare Geltung römischen Rechts erst im Jahr 1900 durch das BGB allgemein aufgehoben.

Die Zeit Justinians: Roms Ende

Justinian wurde 481/482 als Bauernsohn in dem Dorf Tauresium, im heutigen Jugoslawien gelegen, geboren. Wenige Jahre zuvor, im Jahr 476, war das weströmische Reich endgültig zerfallen. Nach der Teilung des römischen Reiches im Jahr 395 hatten die weströmischen Kaiser im 5. Jahrhundert ihre Stellung gegen die Angriffe von

Goten, Franken, Vandalen, Germanen und vor den Hunneneinfällen noch mühsam halten können. Der Regierungssitz war aus Sicherheitsgründen von Rom zunächst nach Mailand und 402 nach Ravenna verlegt worden. Im Jahr 476 setzte schließlich der Skire Odoaker, ein Germane, der am Hofe des Hunnen Attila aufgewachsen und danach zum Armeechef Westroms aufgestiegen war, den letzten weströmischen Kaiser Romulus Augustus ab. Den Kaiserort sandte Odoaker, der ab 476 Italien beherrschte, an den oströmischen Kaiser nach Konstantinopel, da man dafür im Westen des römischen Reiches mangels Kaiser keine Verwendung mehr habe. Odoaker wurde im Jahre 493 von dem Ostgoten Theoderich getötet, der seitdem Herrscher über weite Teile Italiens war. Das weströmische Reich bestand nicht mehr. Rom hatte als politisches Zentrum des römischen Reiches aufgehört zu existieren.

Konstantinopel, das neue Rom

Die im Jahr 330 von Konstantin als Kaiserresidenz eingeweihte Stadt Konstantinopel hatte sich seit dem fünften Jahrhundert zu dem wichtigsten politischen Faktor im verbliebenen römischen Reich entwickelt. Hier liefen alle noch bedeutsamen Handelswege zusammen, insbesondere waren die wichtigen Getreidelieferungen aus Ägypten gesichert. Die Bevölkerung, die meist griechisch und nur in der Oberschicht lateinisch sprach, wuchs bis Mitte des 6. Jahrhunderts auf die für die Antike nahezu unvorstellbare Größe von circa 500.000 Einwohnern an. Die Wagenrennen im Hippodrom von Konstantinopel waren nicht nur Volksvergnügen, sondern bildeten das Forum für Auftritte des Kaisers vor dem Volk. Die Anhänger der dominierenden Wagenlenker-Mannschaften, Zirkusparteien genannt, heißen die „Grünen“ und die „Blauen“. Diese milizartig bewaffneten Gruppierungen lieferten sich im Hippodrom und in der Stadt immer wieder blutige Straßenschlachten, sog. Zirkusaufstände.

Die oströmischen Kaiser hatten nicht nur mit dieser unruhigen, sich immer wieder Scharmützel liefernden städtischen Bevölkerung zu rechnen. Sie waren auch militärischen Angriffen des persischen Großreiches ausgesetzt und versuchten, die verlorenen weströmischen Gebiete in Italien zurückzuerobern. In dieser Lage musste sich ein Kaiser entscheidend auf sein Militär verlassen, besonders auf die in Konstantinopel stationierten Garderegimenter der Palastwache.

Justin I., ein Schweinehirte wird Kaiser

Justinian, dessen Muttersprache das Lateinische war, wurde von seinem Onkel, der nach einer militärischen Laufbahn als Justin I. Kaiser geworden ist, nach Konstantinopel geholt. Der Historiker Prokop berichtete in seinen „Geheimschriften“ (Anekdoten, 6, 2-3), wie die atemberaubende Karriere des Onkels von Justinian vom Schweinehirten zum Kaiser begann:

„Während der Regierungszeit des Kaisers Leon in Konstantinopel verließen drei illyrische Bauernburschen aus Bederiana mit den Namen Zimarchos, Ditybistos und Justin ihre Heimat. Sie wollten der hoffnungslosen Armut entgehen und ihr Glück im Kriegsdienst versuchen. Zu Fuß zogen sie nach Konstantinopel. Sie trugen lediglich über ihre Schultern geworfene Decken mit sich, in die sie daheim gebackenes, trockenes Brot gewickelt hatten. Bei Ankunft wurden sie in das Heer aufgenommen. Der Kaiser wählte sie für seine Palastwache aus, da alle drei stattliche Männer waren.“

Justin I., der über keinerlei Bildung verfügte, sammelte in mehreren Kriegen militärische Erfahrung und stieg zum Kommandeur der Palastgarde auf. Als im Jahr 518 der damalige Kaiser Anastasios ohne Benennung eines Nachfolgers starb, wurde

Justin I. - wohl auch aufgrund seiner militärischen Macht - überraschend zum Kaiser ausgerufen.

Justinian wird Mitregent

Bereits als Justin seine Position als Militärkommandant in Konstantinopel gefestigt hatte, ließ er den Sohn seiner Schwester Petrus Sabbatinus nach Konstantinopel kommen. Dort wurde der junge Mann, der sich bald Lavius Petrus Sabbatinus Justinianus nannte, ausgebildet und machte seinerseits am Hof des Kaisers Karriere. Als Justin I. erkrankte, ernannte er im April 527 seinen Neffen zum Mitkaiser. Da das Kaisertum formal nicht erblich war, konnte der Kaiser auf diesem Weg Einfluss auf seine Nachfolge nehmen. Wenig später, am 1. August desselben Jahres, starb Justin I.. Justinian war im Alter von 45 Jahren Alleinherrscher des oströmischen Reiches.

Justinian hatte bereits im Jahr 523 die Schauspielerin Theodora geheiratet, nachdem durch eine von ihm veranlasste Gesetzesänderung das Eheverbot zwischen Standespersonen und Schauspielerinnen aufgehoben worden war. Als Kaiser erhob er sie zur Mitregentin. Kaiserin Theodora I. wird großer Einfluss auf die Politik Justinians nachgesagt wird. Die Ehe blieb kinderlos.

Der schlaflose Kaiser

Justinian versuchte, vor allem zu Beginn seiner Amtszeit, das Römische Reich zu reformieren. Er galt als rastlos. Um die meisten Belange kümmerte sich der Kaiser, der Konstantinopel kaum verließ, persönlich. Deswegen sprechen bereits Zeitgenossen von dem „schlaflosesten aller Kaiser“. Justinian straffte durch zahlreiche Gesetze und Verordnungen die spätrömische Administration in den Städten und Provinzen des

Reiches. Für seine Militäroperation konnte er sich auf mehrere, äußerst fähige Generale stützen (Belisar, Narses, Sittas).

Der Kaiser hatte eine besondere Vorliebe für Religionspolitik. An z. T. sehr subtilen Unterscheidungen christlicher Glaubenslehre (Monophysitismus, Arianismus, Nestorianer) entstandene Auseinandersetzungen hatten die Kircheneinheit praktisch aufgehoben. Justinian versuchte mit wechselndem Erfolg, die tief greifenden religiösen Konflikte im antiken Christentum durch verbindliche Festlegungen zu entscheiden und dadurch ein einheitliches „Imperium Christianum“ zu restaurieren.

Im Jahr 529 ordnete er die Schließung der traditionsreichen, einst von Plato gegründeten Akademie in Athen an und verbot, Philosophie zu lehren.

Der Machtmensch

Der - Justinian sehr kritisch sehende - zeitgenössische Historiker Prokop schildert (Anekdoten 12, 12-32) die Person des Kaisers zwiespältig:

„Justinian ... verhielt sich gegenüber Besuchern zugänglich und freundlich; niemand, der um eine Audienz nachsuchte, wurde abgewiesen. Auch gegenüber denen, die die ihm ungebührlich oder laut gegenübertraten, blieb er wohlwollend. Andererseits errötete er niemals vor Scham angesichts der Tötungen, die er anordnete. Er zeigte zwar kein Zeichen von Wut und Irritation, wenn ihn jemand widersprach. Aber mit sanftem Ausdruck und unaufgeregter Stimme ordnete er den Tod Tausender unschuldiger Menschen, die Zerstörung von Städten und die Einziehung von Vermögen an. Angesichts seiner Haltung hätte man annehmen können, er habe das Gemüt eines Lämmleins. Wenn jedoch jemand ihn anflehte und ihn unterwürfig bat, seinen Opfern zu

vergeben, dann brach Wut aus ihm heraus und er zeigte dem Bittsteller plötzlich Zähne wie ein wildes Tier.“

Sieg im Nika-Aufstand

Seine Entschlossenheit, ja Brutalität zeigte Justinian im Jahr 532 bei der Niederschlagung des sog. Nika-Aufstands (vom Anfeuerungsruf bei Pferderennen „Nika, Nika“ - griechisch „Sieg“) in Konstantinopel.

Ausgelöst durch hohe Steuerlasten hatten mehrere Berater des Kaisers, darunter dessen „Justizminister“ Tribonian, den Zorn der Bevölkerung auf sich gezogen. Bei der Hinrichtung einiger Parteigänger beider Zirkusparteien wegen gewaltsamer Übergriffe brach bei zwei zu Kreuzigenden - einem „Grünem“ und einem „Blauen“ - das Holzkreuz. Als Justinian trotz dieses „Gottesurteils“ die vom Volk geforderte Begnadigung nicht aussprach, verbündeten sich im Hippodrom die „Grünen“ mit dem „Blauen“. Gleichzeitig wollten konservative Senatskreise, die dem Kaiser wegen dessen niedriger Herkunft ablehnend gegenüberstanden, die Gelegenheit nutzen, um Justinian abzusetzen. Da es den Truppen des Kaisers zunächst nicht gelang, die Lage zu beruhigen, weitete sich die Revolte aus: Ein Neffe des früheren Kaisers Anastasios I. wurde zum Gegenkaiser ausgerufen, Staatsgebäude wurden abgebrannt, Kirchen geplündert und Gefängnisse geöffnet. Nunmehr beauftragte Justinian seine Feldherrn Belisar und Narses mit der Niederschlagung des Aufstands. Im Hippodrom, in dem die Bevölkerung und viele Senatoren versammelt waren, um den neuen Kaiser zu feiern, ließ Belisar durch Elitetruppen unter den eingesperrten Menschen ein Blutbad anrichten. Die Angaben von Zeitgenossen bewegen sich zwischen 35.000 und 80.000 Toten.

Justinian ließ seinen Sieg im ganzen Reich propagandistisch feiern. Vielfach wird allerdings vermutet, dass Justinian, dessen Truppenkommandeure immer treu zu ihm standen, den Aufstand bewusst provoziert und eine Meldung von seiner Flucht lanciert hatte, um seine Gegner aus der Deckung zu locken und mit einem furchtbaren Schlag vernichten zu können.

Justinians Kriege

Justinian befand sich von Beginn an in einer schwierigen militärischen Lage. Die oströmische Armee musste einen Mehrfrontenkrieg führen: Gegen die Perser im Osten, gegen die Goten in Italien, auf dem Balkan und im Donauraum gegen Hunnen, Avaren und Slaven und in Nordafrika gegen die Vandalen. Die für ihn wenig erfolgreichen Kriege gegen die Perser konnte er im Jahr 562 mit einem Friedensvertrag abschließen, der die Ostgrenze des Reiches weitgehend sicherte, die Römer jedoch zu einer Tributzahlung an die Perser verpflichtete.

Dies gab Justinian Raum für seine Ziele im Westen: Er strebte die Wiederherstellung der Macht des römischen Kaisers über das gesamte spätantike römische Reich an (*restauratio imperii*). In zwei von allen Seiten mit großer Grausamkeit geführten Gotenkriegen gelang es den beiden berühmten Feldherrn Belisar und Narses unter erheblichen Opfern, große Teile des alten Römischen Imperiums in Italien zurückzugewinnen. Im Jahr 552 eroberte Narses endgültig Ravenna, das inzwischen erneut an die Goten gefallen war. Kurz darauf fiel deren charismatischer Führer, der Ostgotenkönig Totila, und das Heer der Goten zerfiel. Mit der „Pragmatischen Konstitution“ wurde Italien im Jahr 554 wieder in das Imperium Romanum eingegliedert. Damit hatte Justinian, wie er es selber sah, mithilfe der Waffen die Einheit des römischen Reichs wieder hergestellt.

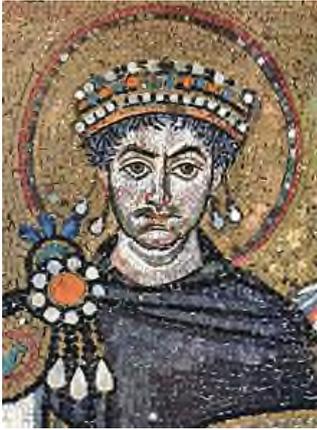
Bereits kurze Zeit nach Justinians Tod fielen allerdings die Langobarden in Italien ein und brachten die größten Teile des weströmischen Reiches für längere Zeit unter ihre Herrschaft.

Die Idee der Rechtskodifikation

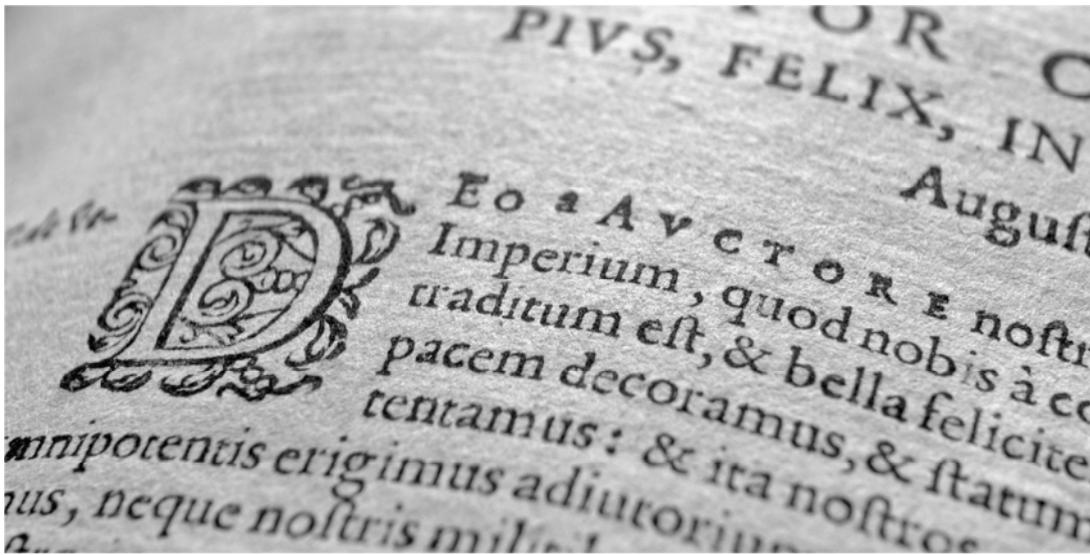
Eine der größten Leistungen Justinians war die Kodifikation des römischen Rechts. Eine Neufassung des bestehenden Rechts war notwendig geworden, da das hochdifferenzierte römische Recht in eine verwirrende Vielzahl von Rechtsquellen (Gesetze aus der römischen Republik, Kaisersprüche, Kommentare und Schriften von Juristen) zersplittert war. Dies erwies sich auch in der gerichtlichen Praxis als verhängnisvoll: Anwälte bezogen sich auf verschiedenste Rechtsquellen, ohne dass es einem Richter, der über keinen Zugang zu den Originaltexten verfügte, verlässlich möglich gewesen wäre, die Authentizität der Texte zu überprüfen. Bereits in eine Rechtsammlung des Kaisers Theodosius II. wurde deswegen ein sog. „Zitiergesetz“ aufgenommen, das diejenigen juristischen Schriften abschließend aufzählt, die als Beleg in einem gerichtlichen Verfahren zugelassen waren. Dies stellt freilich lediglich eine administrative Notlösung dar und erbrachte nicht die notwendige Konsolidierung der zerfaserten Rechtsordnung.

Befehl des Kaiser zur Kodifikation

Die Vorstellungen Justinians gingen weiter. Er wollte eine abschließende Kodifikation des Rechts erstellen lassen, neben der ältere Rechtsquellen keine Geltung mehr haben sollen (Const. Deo auctore 4-5; CJ.1.17.1.4-1.5; siehe Abbildung):



Justinian, Mosaik, um 547, Basilika San Vitale, Ravenna



Beginn der Constitution „Deo auctore“ mit dem Befehl Justinians zur Erstellung der Digesten Ausgabe des Corpus Juris Civils von 1587; Archiv des Oberlandesgerichts Nürnberg:

„Wir befehlen Euch hiermit, die zum römischen Recht bestehenden Schriften der alten Gelehrten, welche die Kaiser die Befugnis erteilt hatten, Rechtsregeln niederzuschreiben und zu erklären, sowohl durchzulesen als auch Überflüssiges zu entfernen, damit daraus das Material gesammelt wird. Nach Möglichkeit sollen keine Wiederholungen und Widersprüche bestehen bleiben, und es ist daraus das einzige Buch zusammenzustellen, das alle anderen ersetzt. ... Wenn aber dieses Material gesammelt ist, so ist es erforderlich, es auch auf das Schönste zu fassen, es gleichsam zu einem wertvollen und heiligen Tempel der Gerechtigkeit zu weihen und dabei das ganze Werk in 50 Bücher und einzelne Titel zu teilen ..., damit in der neuen Zusammenfassung nichts fehlt, sondern in diesen 50 Büchern das ganze alte Recht, das sich im Laufe von 1400 Jahren angehäuft hat, das von uns gereinigt sowie wieder hergestellt worden ist, gleichsam wie mit einer Mauer umgeben wird und nichts daneben mehr gilt.“

Der Umfang der Arbeiten

Mit dieser Aufgabe betraute der Kaiser verschiedene, mit hochrangigen Juristen besetzte Kommissionen, denen sein damaliger „Justizminister“ Tribonian vorstand. Die Aufgabe war gewaltig: Allein die aus zwei weiteren Beamten, vier Professoren, zwei aus Konstantinopel und zwei von der berühmten Universität in Berytos (heute Beirut), sowie 11 Anwälten bestehende Kommission, die die Digesten, den zentralen Teil der Kodifikation, zu erstellen hatte, sichtete, bearbeitete und bewertete 2000 Bücher und las mehr als 3 Millionen Zeilen. In nur 3 Jahren bewältigte diese Kommission die Herausgabe der Digesten.

Theodora – Schauspielerin, Prostituierte und Kaiserin

Theodora schien zunächst keine ideale Besetzung für die Position einer Kaiserin zu sein. Sie wurde um das Jahr 500 als Tochter eines Bärenwärters der Zirkuspartei der „Grünen“ geboren. Theodora, deren Schönheit allseits gepriesen wurde, arbeitete zunächst als Schauspielerin und wurde dann Prostituierte. Der Geschichtsschreiber Prokop, allerdings ein Gegner Theodoras, schildert sie als die berüchtigtste Kurtisane von Konstantinopel. Legendär wurde ihr Striptease im Theater: Lediglich mit einem schmalen Gürtel bekleidet lag sie auf den Boden und ließ sich von Sklaven mit Getreidekörnern bestreuen. Diese wurden von dafür dressierten Gänsen einzeln aufgepickt, bis Theodora vollständig nackt war. Theodora soll von Liebhabern zwei Kinder gehabt haben, dazu mehrere Abtreibungen. Schließlich folgte sie einem ihrer Liebhaber in eine Provinz des Reiches in Nordafrika. Als sie von diesem fallen gelassen worden war, kehrte sie auf einer längeren Reise, die sie wiederum durch Prostitution finanziert haben soll, im Jahr 520 nach Konstantinopel zurück. Hier traf sie Justinian, dessen Geliebte sie wurde. Nachdem im Jahr 523 durch eine Gesetzesänderung für Justinian die Heirat einer Schauspielerin möglich geworden war, heirateten beide 524/525. Justinian ernannte seine Frau zur Mitkaiserin. Sie führte Verhandlungen mit Gesandten, unterzeichnete Verträge und war an der Vergabe einer Reihe von kirchlichen und zivilen Ämtern beteiligt. Theodora verfolgte ihre Ziele mit großer Härte; ihr missliebige Personen wurden verbannt und nicht selten getötet.

Beim Nika-Aufstand im Jahr 532 soll Theodora die Herrschaft von Justinian I. gerettet haben. Der Kaiser war angesichts der Härte der Revolte bereits entschlossen, mit einem bereitstehenden Schiff zu fliehen, als ihn seine Frau mit der Bemerkung zurückhielt: „Der Purpur ist das schönste Leichentuch“.

Als im Jahr 542 eine Pestepidemie Konstantinopel heimsuchte, erkrankte auch Justinian schwer. In dieser Phase übernahm Theodora die Staatsgewalt und erstickte Versuche, den todkranken Kaiser abzulösen, durch Verbannung und Hinrichtung im Keim.

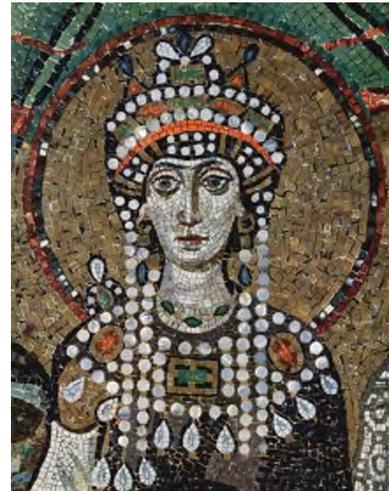
Im Jahr 548 stirbt Theodora an Krebs.

Theodora ist die große Liebe des Kaisers Justinian gewesen. Nachdem sie gestorben war, besuchte er regelmäßig ihr Grab. Es gibt Berichte, dass noch der alte Kaiser einen feierlichen Umzug vor der Apostelkirche in Konstantinopel anhalten ließ, von seinem Pferd stieg und am Grab der Verstorbenen eine Kerze entzündete.

„Clausula rebus sic stantibus“

Die Spuren des römischen Rechts lassen sich bis in die Gegenwart verfolgen. Als Beispiel einige Stichpunkte zum Institut des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“:

Bereits in früher römischer Zeit wurde angenommen, dass bei erheblicher Änderung der Verhältnisse eine eingegangene Verpflichtung entfallen könne. Beispielhaft diskutiert Cicero (De officiis, 3, XXV, 95) den Fall des Verleihers eines Schwertes, der dieses, inzwischen wahnsinnig geworden, zurückfordert, sodass die Gefahr besteht,



dass er sich selbst oder andere tötet: „Wenn jemand, der gesunden Geistes sein Schwert in Verwahrung gegeben hat, dieses im Zustand des Wahnsinns zurückfordert, dann ist die Rückgabe eine Sünde, die Nichtrückgabe hingegen Pflicht („redde-re peccatum sit, officium non reddere“).“ In den Digesten des Justinian wird dieser Grundsatz an mehreren Stellen wiederholt. Beispielhaft in Buch 46, Titel 3, Fragment 38: „Wenn jemandem versprochen worden ist, daß ihm ... etwas geleistet werden soll, ... kann an ihn nur wirksam geleistet werden, wenn er in der gleichen Lage verbleibt, in der er war, als die Verpflichtung entstanden ist. Wenn er aber adoptiert worden oder ins Exil gegangen oder geächtet worden oder zum Sklaven geworden ist, dann kann an ihn nicht wirksam geleistet werden. Denn in der Verpflichtung ist ersichtlich die Voraussetzung enthalten, dass er in derselben Lage verbleibt“ („si in eodem statu maneat“). Der Rechtsgelehrte Accursius aus Bologna entwickelte um 1230 in seiner Glossierung dieses Justinian-Textes die klassische Formulierung. „Eine Leistung kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn der damit bezweckte Erfolg noch nicht eingetreten ist, solange alles bei dem ursprünglich geplanten Verlauf bleibt (rebus sic se habentibus)“. Daraus entwickelte sich im Mittelalter der Name „clausula rebus sic stantibus“, die in der Rechtspraxis vor allem im 16. und 17. Jhd. große Verbreitung fand.

Die Naturrechtsschulen, die Einfachheit und Natürlichkeit des modernen Rechts anstrebten, standen der „clausula“ skeptisch gegenüber. Allzu sehr schien sie dem Rechtsprinzip des „pacta sunt servanda“ entgegen zu stehen. Diese Ablehnung setzte sich auch in der historischen Rechtsschule fort und wurde gerade von den Germanisten als italienische Rechtsauslegung („mos italicus“) beklagt, die die Verbindlichkeit eines „deutschen Mannesworts“ durch unterstellte Voraussetzungen aufweiche. Der Gesetzgeber des BGB hat im Jahr 1900 konsequent die clausula rebus sic stantibus ausdrücklich nicht in das BGB übernommen (Motive II S. 199; Protokolle I S.

631 f.). Auch das Reichsgericht lehnte zunächst die Anwendung der *clausula ab*. Wenige Jahre später, im Jahre 1920, sah sich das Reichsgericht jedoch gezwungen, die *clausula rebus sic stantibus* ausdrücklich anzuerkennen (RGZ 100, 129, 130 ff.). Bestehende Verträge mussten „dem durch den ungeahnten Verlauf und Ausgang des Krieges herbeigeführten Umsturz und Umschwung aller wirtschaftlichen Verhältnisse“ angepasst werden. Das Reichsgericht gelangt im Gegensatz zu nur wenige Monate älteren Entscheidungen nunmehr zu der Überzeugung, dass „im Gesetz die *clausula rebus sic stantibus* unverhüllt“ zutage trete. Im selben Jahr erhielt das römische Institut die von dem Juristen Oertmann vorgeschlagene Bezeichnung „Wegfall der Geschäftsgrundlage“. Es wurde zum festen Bestandteil der Rechtsprechung aller Gerichtszweige. Im Jahr 1973 formulierte etwa das Bundesverfassungsgericht (NJW 1973, 609 ff.) unter Verwendung der lateinischen Bezeichnung: „Die *clausula rebus sic stantibus* ist ungeschriebener Bestandteil des Bundesverfassungsrechts“. Große Bedeutung hat die *clausula rebus sic stantibus* zuletzt bei der Anpassung von Verpflichtungen nach der Wiedervereinigung erlangt. Der BGH stellte fest (NJW 1995, 1345 ff.), dass die *clausula rebus sic stantibus* „auch dem Rechtssystem der früheren DDR nicht fremd“ gewesen ist und somit auch nach der Wiedervereinigung fortgeltendes DDR-Recht beherrscht. Dieses Institut sei somit heranzuziehen bei der Anpassung bestehender Verpflichtungen an die Auswirkungen des beitriffsbedingten Übergangs von der sozialistischen Wirtschaftsordnung in eine Marktwirtschaft.

Den vorläufigen Schlussstein setzt der Gesetzgeber des am 1.1.2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes. § 313 BGB nimmt in seiner neuen Fassung ausdrücklich die Störung der Geschäftsgrundlage wieder in das geschriebene Recht auf. Römisches Recht hat nach nahezu 2000 Jahren seinen Weg in eine moderne Kodifikation gefunden.

Corpus Juris Civilis

Im Jahr 529 wurde zunächst der aus bestehenden Sammlungen kaiserlicher Erlasse zusammengestellte Codex Justinianus veröffentlicht. Im Jahr 533 wurden die Institutionen publiziert, eine Art amtliches, juristisches Lehrbuch. Die Institutionen stellen die Grundbegriffe des Privatrechts in einer systematischen Ordnung dar, die bis heute von privatrechtlichen Kodifikationen, in Deutschland dem BGB, weitgehend befolgt wird. Sie beginnen mit dem programmatischen Satz (Inst. 1.1.3): „Die Gebote des Rechts sind folgende: Ehrenhaft leben, niemanden schädigen, jedem das Seine gewähren“. Im selben Jahr erschienen als zentrales Werk die Digesten oder Pandekten. Die Digesten sind eine geordnete und bereinigte Sammlung von Schriften römischer Juristen. Solche alte Schriften bestanden regelmäßig aus der nach Problemfeldern geordneten Schilderung von Fällen und der Entwicklung von deren Lösung.

Codex, Digesten und Institutionen stellten bereits nach Ansicht Justinians ein einheitliches Gesetzgebungswerk dar, das erst im Mittelalter unter Einbeziehung später entstandener Novellae die Bezeichnung „Corpus Juris Civilis“ erhielt. Justinian war von den neuen Kodifikationen so überzeugt, dass er deren Wirkungskraft nicht durch Interpretationen entwertet sehen wollte. Er verbot deswegen ausdrücklich - allerdings erfolglos - jegliche Kommentierung (Constitutio Deo auctore, 12; CI 1,17,1,12).

„Wir befehlen, dass die Zusammenstellung, die wir mit Gottes Hilfe erstellt haben, den Namen Digesten oder Pandekten tragen soll und dass von jetzt an kein Rechtsgelehrter diesem Werk Kommentare hinzufügen darf, um nicht durch überflüssige Hinzufügung die Geschlossenheit des Werkes zu gefährden. Es soll nämlich nicht

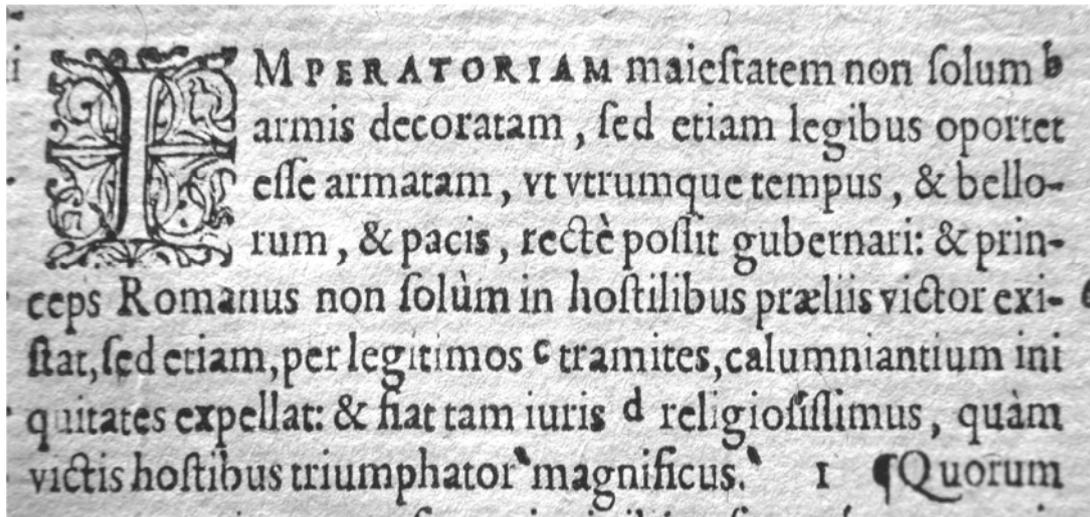
wiederum wie in früheren Zeiten geschehen, dass nahezu das gesamte Recht durcheinander gerät durch die widersprechenden Meinungen derjenige, die es auslegen...“

Römisches Recht bis zur Neuzeit

Die Wirkungen des Corpus Juris war weitreichend: Zwar war die Kenntnis des Römischen Rechts im Mittelalter zunächst verloren gegangen. Es galten vorwiegend gute Sitte und Gewohnheitsrecht. Ab ca. 1100 wurde jedoch das Corpus Juris Civilis zunächst an der Rechtsschule von Bologna und schließlich an vielen europäischen Universitäten des Mittelalters rezipiert. Am Ende des Mittelalters und in der Neuzeit galt römisches Recht als allgemein anerkanntes Recht. Wiederbelebt in der sog. Historischen Rechtsschule wurde die Pandektenwissenschaft im 18. und 19. Jahrhundert zur zentralen Rechtswissenschaft an den deutschen Fakultäten. Erst mit dem Inkrafttreten des BGB im Jahr 1900 endete die unmittelbare Geltung des römischen Rechts im letzten europäischen Land.

Die Institutionen - amtliches Lehrbuch

Die am 30.12.533 in Kraft getretenen „Institutionen“ bilden den ersten Teil des Codex Juris Civilis. Sie sind ein juristisches Lehrbuch, das zugleich Gesetzeskraft hatte. Es war an die „nach Rechtswissen begierige Jugend“ gerichtet. Dieser widerfahre die große Ehre, „Beginn und Ende des Rechtsunterrichts durch des Kaisers Stimme“ zu erhalten. – So blieb es über Jahrhunderte: Seit dem hohen Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert standen die Institutionen Justinians am Beginn des juristischen Studiums an den europäischen Universitäten.



Einleitungssatz zu den „Institutionen“ Justinians Ausgabe des Corpus Juris Civilis von 1587; Archiv des Oberlandesgerichts Nürnberg

Die abgebildete Textpassage lautet:

„Die kaiserliche Majestät soll nicht nur mit Waffen geschmückt, sondern auch mit Gesetzen bewaffnet sein, um zu jeder Zeit, im Krieg wie im Frieden, gut regieren zu können“.

Der römische Kaiser bleibt nicht nur Sieger im Kampf gegen die Feinde, sondern bekämpft auch mit den Mitteln des Gesetzes die Machenschaften betrügerischer Menschen und wird zum gewissenhaftesten Bewahrer des Rechts ebenso wie der Rückkehr in das Zentrum Europas.

Das Corpus Juris Civilis ist heute umfassend durch Gesetzesrecht ersetzt. Meist wurde dabei jedoch kein vollständig neues Recht geschaffen, sondern es sind viele der

überlieferten römischen Rechtsregeln in systematischer Form zusammengefasst worden. Dies gilt besonders für das BGB, dessen römischrechtlichen Fundamente unverkennbar sind.

Bei der Einigung Europas erlangt diese römische Wurzel aller nationalen Kodifikationen in Europa neue Bedeutung. Das römische Recht ist gemeinsame Grundlage der europäischen Rechtsordnungen, es ist europäische, nicht nationale Rechtsstradition. Grundlegende Institute des Zivilrechts, Regeln des Procedere sowie Auffassungen von der Bindung und Durchbrechung privatrechtlicher Erklärungen aus dem römischen Recht sind den europäischen Rechtsordnungen in einem Maße gemeinsam, dass sie für eine Vereinheitlichung der Zivilrechtsordnung in Europa unschwer in Anspruch genommen werden. Die vor nahezu 1500 Jahren entstandenen Kodifikationen Justinians erleichtern damit die Rechtsvereinheitlichung im modernen Europa.

Kaiser Justinian I. starb im November 565 in Konstantinopel mit ca. 83 Jahren, von denen er 38 Jahre über das römische Reich geherrscht hatte.

Dieter Maihold

Gratian (12. Jahrhundert)



P. J. Anselm von Feuerbach wird von seinem Zeitgenossen Christian von Bomhard als Person wie folgt skizziert:

„Von Figur klein, in späteren Jahren ziemlich stark, während er früher hager gewesen. Das Gesicht bleich, viel Anstrengung verratend. Der Ausdruck der Physiognomie variabel, lebendig, geistreich. In der Unterhaltung gleich im Feuer, oft mit heftigem Affekt und nicht in der steifen Büchersprache. Sein Wissen, seine Belesenheit waren enorm. Die Schriften der schönen Geister aller neuer Zungen kannte er und las sie im Original. - In seinem Privatleben war er ein Jammerbild. Er hielt in Bamberg Haus - mit einer Maitresse. Unglaublich wie ein Mann, der Präsident des Appellationsgerichts war, dies böse Beispiel geben konnte. Genießen - das war seine Klippe. Abends starker Punsch, dazu Tabak bis zur Betäubung. Ein genialer, höchst gebildeter Kopf und dabei doch ein zerrissener Mensch.“

Ähnlich plastische Darstellungen existieren von Gratian nicht. Er war ein Mensch des Mittelalters, einer Zeit, aus der die Individualität selbst bedeutender Zeitgenossen kaum überliefert ist. Die Geschichtswissenschaft kann mitunter zur Erhellung von Wesenszügen auf eigene schriftliche Werke zurückgreifen oder sie zieht zeitgenössi-

sche Quellen heran, die sich freilich in erster Linie mit den Herrscherhäusern befassen und deshalb kaum Schlüsse auf sonstige Personen zulassen. Dies gilt für Gratian umso mehr, als er Mönch war.

Seine Herkunft ist nicht überliefert. Allenthalben ist lediglich festgehalten, dass er wohl Anfang des 12. Jahrhunderts in Chiusi (Toskana) geboren wurde und Kamaldulensermonch war. Diese erhielten ihren Namen vom Ort ihrer ursprünglichen klösterlichen Bleibe: Romuald aus dem Haus der Herzöge von Ravenna hatte den *campus malduli*, in den Casentiner Bergen zwischen Arezzo und Forlì gelegen (heute Camaldoli), zur Besiedelung durch Eremiten zur Verfügung gestellt. Dort fanden sich auch Benediktinermönche ein, die der cluniacensischen Reform folgend dem alten Ordensgrundsatz *ora et labora* (bete und arbeite) wieder echt Rechnung tragen und Auswüchsen des Klosterlebens, wie sie für spätere Zeit Umberto Eco in seinem Roman „Der Name der Rose“ so trefflich darstellt, entgegen wollten. Zu ihnen zählte auch Gratian. Nicht bekannt ist, wann dieser nach Bologna gelangte. Die dortige Universität hatte sich aus einer Schule des Rechtes seit dem 11. Jahrhundert entwickelt und war zur Pflegestätte des neu erstandenen römischen Rechtes geworden, dessen wissenschaftliche Behandlung die Langobarden in Pavia schon zuvor betrieben hatten. Hier lehrte der 1140 verstorbene Irnerius, der Begründer der Legistenschule, die unter dem Einfluss der exegetischen Methode der Frühscholastik die Rechtsbücher Justinians einer umfassenden Bearbeitung unterzog und mit fortlaufenden Wort- und Sacherklärungen (Glossen) versah - eine Art „Palandt“ des römischen Rechts. Ob nun Gratian als Professor der Theologie an dieser Universität lehrte oder als Magister an der Klosterschule St. Felix und Nabor in Bologna tätig war, darüber herrscht Ungewissheit. Fest steht, dass er, angeregt durch die aufblühende Rechtswissenschaft und befruchtet von der scholastischen Methode um 1140 sein Werk „*Concordia discordantium canonum*“ herausbrachte,

dessen Zweck es war, die Einheitlichkeit (Konkordanz) des zersplitterten, unübersichtlichen und oft widerspruchsvollen kirchlichen Rechtsstoffes (canones) wiederherzustellen. Dieses aus der Unterrichtstätigkeit Gratians entstandene Lehrbuch wird üblicherweise als Ausfluss dessen gesehen, dass er als erster das Kirchenrecht als eine von der Theologie abgetrennte, selbstständige Wissenschaft gelehrt hat. Deshalb gilt er auch als „Vater des Kirchenrechts“, obwohl seine Arbeit zunächst „nur“ darin bestanden hatte, ältere Rechtsbestimmungen der katholischen Kirche (ius antiquum) zusammenzustellen und zu ordnen, wie sie in den drei sog. Pastoralbriefen des neuen Testaments, Konzils- und Synodalbeschlüssen sowie päpstlichen Gesetzen und Dekreten enthalten sind. Dass er dabei zahlreichen gefälschten Stoff als solchen nicht erkannte, tut seiner Bedeutung im Ganzen keinen Abbruch. Insbesondere fand der sog. Pseudoisidor Aufnahme in sein Werk, der um 850 in Frankreich aufgetaucht war, um die Stellung der Bischöfe juristisch zu unterbauen und so die Überlegenheit der Kirche über den Staat und des geistlichen Standes über die Laien als von altersher bestehend darzustellen.

Gratian begnügte sich freilich nicht mit der Ordnung und Wiedergabe der von ihm gesammelten Rechtsnormen, sondern entwickelte dazu allgemeine Sätze (distinctioes). Sein Werk teilte er in drei Teile:

- Der erste enthält 101 Distinktionen, deren jede eine gewisse Anzahl von canones hat; sie befassen sich mit den Quellen des canonischen Rechts und den verschiedenen Arten der Kirchengesetze; es folgen Sätze von den kirchlichen Personen, ihren Eigenschaften, Pflichten und Rechten sowie ihrer Ordination und schließlich von der Kirchen-Regierung.
- Der zweite Teil enthält 36 Rechtsfälle (causae), von denen jeder in Rechtsfragen (quaestiones) aufgelöst ist, die dann durch canones beantwortet werden. Inhaltlich befasst sich dieser Teil mit der Kirchengewalt und der geistlichen Gerichtsbarkeit.

- Die fünf Distinktionen des 3. Teiles handeln von der Liturgie, den Sakramenten und dem Kirchenjahr.

Soweit sich über den einzelnen canones die Bezeichnung „Paleae“ findet, sind sie spätere Zusätze, die nicht von Gratian, sondern wohl von einem Schüler, dem späteren Kardinal Paucapalea eingefügt wurden.

Die compendiarische Form seines Werkes legt die Ansicht nahe, dass die gewählte Fassung des Dekretum Grundlage einer Vorlesung war. Als solche wurde sie auch sehr bald nicht nur in Bologna, sondern auch in Paris an der Unversität verwendet und in der Folgezeit ähnlich wie der Codex Justinianus immer wieder mit Glossen versehen. Das Decretum Gratiani war so die Grundlage für die Schule der Dekretisten (oder Kanonisten) und hatte seit seinem Erscheinen erhebliche Bedeutung für die Rechtswissenschaft, zumal die Päpste seit Clemens III. in ihren Dekretal-Briefen häufig auf Gratian verwiesen.

Die immense Bedeutung dessen Werkes, das immer den Charakter einer Privatarbeit behielt, zeigte sich schließlich Ende des 16. Jahrhunderts, als es erster Teil des corpus iuris canonici wurde, das bis 1918 in der Katholischen Kirche galt, (weitere Teile: Dekretalen 5 Bücher) Gregors IX. 1234, Liber Sextus Bonifaz' VIII. 1298, Clementinae Clemens' V. 1317 und Extravagantes um 1500). Es eignete sich zur Aufnahme in diese Gesetzessammlung, weil es die beste Zusammenstellung der älteren Rechtsbestimmungen enthielt. Diese canones galten, weil sie ohnedies schon immer Gesetzeskraft besaßen. Der eigene Text Gratians, die sog. Dicta Gratiani, erlangten eine solche nie.

„Verdient“ der Vater des Kirchenrechts seinen Fassadenplatz an unserem Justizgebäude? Das kanonische Recht, das in Deutschland noch vor dem römischen Recht Geltung hatte, besaß mit dem Inquisitionsprozess eine vom alten deutschen Rechts-

gang grundverschiedene Art des gerichtlichen Verfahrens. In ihm waren nicht mehr die miteinander kämpfenden Parteien diejenigen, die den Prozess gestalteten; sondern das Gericht. Es sammelte und formte durch seine Befragung (Inquisition) den Prozessstoff, der seiner Entscheidung unterstand. Die Gerichtsstätte war auch kein offenes Kampffeld mehr, auf dem sich der Rechtsstreit vor aller Augen abspielte. Zwar ging diesem neuartigen Prozess nicht nur der Betrieb durch die Parteien, sondern auch seine Mündlichkeit, seine Unmittelbarkeit und seine Öffentlichkeit verloren. An die Stelle der Kontrolle des Gerichts und der Richter durch diese trat aber die Kontrolle durch den Instanzenzug. Die beim Sammeln von Tatsachen angelegten Akten sicherten längerfristig Beweise, und noch andere Vorzüge hatte das neue Verfahren, das nicht nur nach seinen Auswüchsen bei der kirchlichen Ketzerverfolgung beurteilt werden sollte: größere Genauigkeit, bessere Ausschaltung der Gefahr einer willkürlichen Entscheidung und mehr Rechtssicherheit.

Gratians Größe wurde im Mittelalter richtig erkannt:

Dante weist ihm in seiner göttlichen Komödie (Paradies X 104) seinen Platz neben Albertus Magnus, Thomas von Aquin und Petrus Lombardus an:

Das Loh'n dort kommt vom Lächeln des Gratian, der beiderlei Gerichtstand so bedachte, dass es im Paradiese Lob empfahn.

Ulrich Grimm

Johann Freiherr zu Schwarzenberg (1463 - 1528)



Er muss schon ein sehr außergewöhnlicher Mensch gewesen sein: Johann Freiherr zu Schwarzenberg und Hohenlandsberg, den nach einem Holzschnitt von Hans Weiditz auch Albrecht Dürer porträtiert haben soll.

Er veröffentlichte eine Übertragung in „fränkisch Hofdeutsch“ von Ciceros „De officiis“, obwohl er nie Latein gelernt hatte.

Er konzipierte federführend die Bambergische Halsgerichtsordnung, die Ausgangspunkt für die selbständige deutsche Strafgesetzgebung wurde, obwohl er kein Jurist war.

Er pflegte enge Kontakte mit Luther, obwohl er als Hofmeister über viele Jahre Leiter der bischöflichen Verwaltung in Bamberg gewesen ist.

Geboren auf der fränkischen Stammburg seiner Familie nahe Scheinfeld loben ihn Turnierbücher schon in jungen Jahren als vorzüglichen „teutschen Renner und Stecher“ mit seltener Körperstärke. Dem jungen Edelmann drohte sein Vater wegen seiner Spielsucht und wilder Zechgelage erfolgreich mit Enterbung. Nach seiner Heirat 1488 begleitete er Kaiser Maximilian auf verschiedenen Heerzügen und folgte 1493 dem sächsischen Kurfürsten Friedrich auf einer Pilgerfahrt ins Heilige Land. 1501 trat er in die Dienste des Bischofs von Bamberg, als dessen Hofmeister er auch Vorsitzender des Hofgerichts war. 1502 starb seine Frau bei der Geburt des 12. Kin-

des. Der lange Trauernde begann literarische Studien und ließ sich als einer, „der nur seine Muttersprach gelernt“ ,Ciceros Werke und lateinische Schriften der Humanisten von seinem Freund Sebastian von Rothenhan näher bringen oder von seinem Schlosskaplan Neuber „inn Fränkisch Teutsch, und nit von worten zu worten, sunder von synnen zu synnen“ übersetzen. So bildete sich in ihm entsprechend dem dreifachen ciceronischen Maßstab des Rechtsdenkens (honestum, iustitia, utilitas) als leitendes Prinzip seiner Arbeit „Gerechtigkeit und Gemeinnutz“, das auch in der 1507 erstmals gedruckt herausgekommenen Bambergischen Halsgerichtsordnung aufscheint.

Deren Anlass lag im Versagen der spätmittelalterlichen Strafrechtspflege gegenüber der wachsenden Kriminalität der Zeit, in der Strauchritter und Schnapphähne, verwahrloste Schüler und entlaufene Klosterleute - ein Heer entwurzelter Menschen - die Landschaften bevölkerten. Das Recht war zersplittert, die Unsicherheit und Formlosigkeit, ja Willkür des materiellen wie des prozessualen Strafrechtes groß. Deshalb fasste 1498 der Reichstag zu Freiburg den Beschluss, „eine gemeine Reformation und Ordnung in dem Reich fürzunehmen, wie man in criminalibus procedieren solle“, also, die Zusammenfassung des Strafrechts in einem Reichsgesetz vorzubereiten; Abhilfe war - wie stets bei Beauftragung von Kommissionen - damit noch nicht geschaffen.

Johann zu Schwarzenberg schuf hier für seinen Zuständigkeitsbereich, das Bistum Bamberg, mit Hilfe von gelehrten Beratern und Mitgliedern seiner Hofverwaltung ohne eigene juristische Bildung auf Grund seiner Erfahrung schneller Vorbildliches: Ausgehend von der Bamberger Gerichtspraxis des 15. Jahrhunderts nutzte er auch auswärtige stadtrechtliche Quellen und verband sie mit dem an den italienischen Universitäten des späten Mittelalters gründlich durchgearbeiteten römischen Recht.

Dabei konzipierte er weniger ein Gesetz als ein Rechtsbuch nach Art der alten Spiegel; manches hatte den Charakter von Ermahnung oder Empfehlung. Schwarzenberg wollte aber auch der „Unbegrifflichkeit“ der Richter seiner Zeit zu Hilfe kommen und Handreichung für den Gebrauch durch Laienrichter schaffen. So erklärt sich z.B. der stets wiederkehrende Hinweis auf den Rat der Rechtsverständigen, was freilich später zu dem Brauch führte, den Rechtsfall durch Doktorengutachten oder Fakultätsprüche entscheiden zu lassen. Die schon in der ersten gedruckten Ausgabe erfolgte Beifügung von Holzschnitten und Reimen sollte die Wirkung des Werkes, das Regeln des prozessualen und materiellen Strafrechts enthielt, ins Volk verstärken.

Die prozessualen Bestimmungen geben vor allem dem Inquisitionsprozess Form und Gestalt, der in Deutschland schon vorher üblich geworden war, mit dem Offizialprinzip und dem obrigkeitlichen Verhaftungsrecht. Durch oberflächliche oder falsche Beweisaufnahme sollte kein Unrecht geschehen. Dabei blieb die Folter zwar als Mittel der Geständniserzwingung erhalten. Sie durfte aber nur bei Vorliegen nicht nur einer der folgenden Indizien angewandt werden: Vorbestraftheit oder sonst glaubhaft schlechter Leumund, Anwesenheit am Tatort zur Tatzeit, Identität mit dem von Zeugen geschilderten Aussehen des Täters, Verkehr mit Verbrechern, persönliche Vorteile von der Tat, eidliche Bezeichnung durch den Verletzten, Flucht des Verdächtigen oder Anzeige eines Dritten auf Folter (Art. 33). Die Schärfe der Folter durfte nicht außer Verhältnis zur Schwere des Verbrechens stehen (Art. 71). Der Angeklagte hatte überdies noch einmal die Möglichkeit, ein Alibi vorzubringen und zu beweisen (Art. 58). Außerdem wurde nachdrücklich die Notwendigkeit der Verteidigung betont. Auch sollten „die gefencknüß (Gefängnis) zu behaltung und nit zu schwerer gefeherlicher peynigung der gefangen gemacht und zugericht seyn“ (Art. 17).

Im materiellrechtlichen Teil fanden sich zum ersten Mal für spätere Strafgesetze grundlegende Typisierungen von Delikten (z.B. Abtreibung Art. 158, Münzfälschung Art. 136), soweit nicht auf Tatbeschreibungen verzichtet werden konnte, weil das Bild der Straftat im allgemeinen Bewusstsein verankert schien (z.B. Brenner Art. 101, Rauber Art. 131). Dies galt auch für Normen unseres Allgemeinen Teils des StGB: so formuliert Art. 165 die wesentliche Umstände der Notwehr: „Item/So einer jemand mit einem mordischen oder tödlichen Waffen oder Wehr überlauffet/anficht oder schlägt/ und der benöthigt kann füglich/ohn Verdlichkeit oder Verletzung seines Leibs/Lebens/Ehre/oder guten Leimunds/nicht entweichen/der mag sein Leib und Leben/ohn alle Straff/ durch ein rechte Gegenwehr retten/ und so er also den benöthigten entleibt/ist er darumb nichts schuldig/ ist auch mit seiner Gegenwehr nit schuldig zuwarten/bis er geschlagen wird/ als etliche unverstendig leut meinen.“

Ähnliche auch heute noch treffliche Definitionsansätze fanden sich zur Strafbarkeit des Versuchs (Art 204) und zu Formen der strafbaren Teilnahme (Art. 203).

Bei der Festlegung der Sanktion ging es Schwarzenberg um gerechte Vergeltung und Sühne der Schuld des Täters. Wenn auch im Allgemeinen die Strafdrohungen schwerer waren, als die gewohnheitsrechtliche ältere Praxis sie kannte, wurde die Todesstrafe doch nur dort zugelassen, wo das gemeine Recht sie vorgesehen hatte. Schwarzenberg beschäftigte dabei vor allem die Frage nach der gerechten Abstufung der die Schuld begründenden persönlichen Verhältnisse, wobei die Abgrenzungen Täterschaft - Teilnahme, Versuch -Vollendung ebenso zu berücksichtigen waren wie jugendliches Alter, Gesundheitszustand oder ob die Tat „fürsetzlich, verlied, wissentlich“ begangen worden war.

Neben den Gedanken der gerechten Sühne trat auch schon der der nützlichen Si-

cherung, der heutigen Sicherungsverwahrung vergleichbar, um wegen „mereklicher Gefährlichkeit“ ... „künftigem unrechtlichen Schaden und Übel zufürzukommen“ (Art. 202).

Die Bambergische Halsgerichtsordnung entsprach einem Bedürfnis der damaligen Zeit. Deshalb wurde sie 1516 von den Markgrafen von Ansbach und Bayreuth als Constitutio Criminalis Brandenburgica für ihr Gebiet übernommen. Als das Reich die geplante Strafrechtsreform endlich in Angriff nahm, diente sie dem 1521 für den Reichstag in Worms gefertigten Entwurf als Vorlage. Johann zu Schwarzenberg war 1522 -1524 Mitglied des 2. Reichsregimentes und sicherte bei den weiteren Arbeiten zur Reform des Reichstrafrechtes den Einfluss seiner „Bambergensis“ auf die Constitutio Criminalis Carolina von 1532, die freilich stärker den Charakter eines Gesetzes zeigte als ihre „Mutter“, die Bambergische Halsgerichtsordnung.

Johann Freiherr zu Schwarzenberg stand in all diesen Jahren aber nicht nur im Mittelpunkt der politischen Ereignisse. Nachdem er bereits infolge des Todes seiner Frau eine erste „Erbauungsschrift“ gedichtet hatte, die - später als „Kummerrost“ gedruckt - sich in Versform mit vielen sittlichen Fragen befasst („kein Böser ist so arges Muths/er wirkt zu Zeiten etwas guts.“), wandte er sich im „Büchle vom Zutrinken“ satirisch gegen das Laster seiner Zeit und seiner eigenen Jugend. Einem anderen Übelstand galt sein Gedicht „wider das Mordlaster des Raubens“, in dem er schreibt:

„Der Burger und der pauer/die Klagen manigfalt, Ihr gut das wirt yn
sawer/nimbst man yhm mit gewalt/in raubs und diebs gestalt“.

In seinem „Memorial der Tugend“ führt er auch den geldgierigen, bestechlichen Richter, den seine Rechtskunde zu Winkelzügen missbrauchenden Juristen und den faulen, alle Dinge verzögernden Kanzleischreiber vor. Diese Schriften erschienen

zusammen mit seinen Cicero-„Übersetzungen“, welche er zum Teil von Ulrich von Hutten und dem Nürnberger Humanisten Lorenz Behaim auf ihre Sinntreue hatte überprüfen lassen, posthum mit Holzschnitten von Hans Burgkmair als „Der Teutsche Cicero“, dessen Sprache durchaus neben Sebastian Brant oder Hans Sachs bestehen kann:

„Tyrannen, und ein Hund, der tobt/ Wer die ertödt, der wird gelobt“.

Der Thesenanschlag Luthers und die ersten reformatorischen Schriften ergriffen Johann zu Schwarzenberg tief. Er wurde Anhänger Luthers und trat zu diesem in engen brieflichen Kontakt. Aus den Diensten des Bischofs von Bamberg schied er schließlich aus. Sein Gutachten führte 1523 zum Beschluss des Reichstages, kraft dessen bis zur Einberufung eines allgemeinen freien Konzils die lutherischen Prediger vor der Ausführung des Wormser Ediktes verschont bleiben sollten. Schwarzenberg wurde - zum brandenburgischen Rat ernannt - zunächst in der Verwaltung des markgräflichen Gebietes in Franken tätig, war dann im Hofrat Albrechts von Preußen in Königsberg und kehrte 1526 nach Ansbach zurück. Seine Familie aber wurde durch die Reformation gespalten. Während sein Sohn Christoph, Landhofmeister in Bayern, an der Autorität des Papstes festhielt, stand seine Tochter Barbara, Priorin des Klosters zum Heiligen Grab in Bamberg, die er mit evangelischen Schriften versorgt hatte, den Vorstellungen ihres Vaters nahe. Im Herbst 1524 ließ er sie in einer dramatischen Aktion aus dem Kloster holen - und rechtfertigte diesen Schritt dem Bischof gegenüber mit einem im Druck erschienenen Sendbrief damit, dass er seine Tochter nicht im „Götzendienst“ habe lassen dürfen. Da dieser Veröffentlichung eine heftig polemische Vorrede über das Mönchstum vorangestellt war, in der sich Ausdrücke wie „Kuttenschlang“ und „Teufelslehrer“ fanden, kam es 1526 zur völligen Trennung von Vater und Sohn.

Johann Freiherr zu Schwarzenberg starb am 21. Oktober 1528 in Nürnberg und wurde auf dem Johannisfriedhof beigesetzt. Seine Grabstätte ist schon seit Ende des 17. Jahrhunderts verschollen; seine Bambergische Halsgerichtsordnung bleibt - ein Meilenstein der deutschen Strafrechtspflege.

Ulrich Grimm

Christoph Scheurl (1481-1542)



Bildungseifer und Kontaktfreudigkeit zeichneten den bereits seit 1498 in Bologna Rechtswissenschaften studierenden gebürtigen Nürnberger aus. Schon ein Jahr nach seiner Promotion 1506 berief ihn Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen als Professor an die Universität Wittenberg.

Dem Wunsch seines Vaters folgend, wurde er 1512 Ratskonsulent in Nürnberg, was er bis zu seinem Tode blieb. Ab 1514 arbeitete er hier an der Modernisierung des Stadtrechts von 1479 mit. 1516 verfasste er eine viel beachtete Darstellung der Rats- und Ämterverfassung seiner Heimatstadt; auch trug er Vieles zur Geschichte der Stadt Nürnberg sowie seiner und anderer Ratsfamilien zusammen und führte eine Sammlung hier anhängiger Rechtsfälle.

Er war mit zahlreichen Humanisten und Reformatoren seiner Zeit verbunden; seine Briefe machen eine dauerhafte Entscheidung für die Lehre Lu-

thers freilich nicht deutlich, wenn auch unter seiner Leitung 1525 das Religionsgespräch im Rathaus mit der Einführung der Reformation in Nürnberg endete.

Mit der Patriziertochter Katharina Fütterer, seiner Ehefrau, hatte er neun Kinder. Sein Grab befindet sich auf dem Nürnberger Johannisfriedhof.

Leseprobe aus: Brief an einen unbekanntem Prälaten vom 4. Dezember 1540, In: Christoph Scheurl's Briefbuch, hrsg. v. F. v. Soden und J. K. F. Knaake, Potsdam 1872, Bd. 2 S. 246

„In der Kirchen haben wir tauff, Das hochwirdige Sakrament Des Altars vnd meins verhoffens was der selenn Noturfft erfordert, wie auch Luther selbst bekennet, Das wir yhm babstum Ditz Alles gehabt, haben wir ein und ander geendert vnd mit vnserm vnd vnser Kinder schweren nachteyl Ceremonien fallen lassen, ach got wir habens nicht verstanden vnd mit Jheremia 17 nicht gefragt, vbj est verbum Dominj, sonder gemeint, was sie vns für sagtenn, Das wer verbum, vnd so wirs schun verstheen, so ist es auch schwer zuendern vnd vns selbst schuldig zugebenn, hoffen von einem tag auff Den andern Vnd wolthen viel lieber, Das es mit gemeiner Ordnung bestehee...“

Ulrich Grimm

Wigulaeus Xaverius Aloysius Freiherr von Kreittmayr (1705 - 1790)

Kaum jemand nahm am 14. Dezember 2005 von einem Jahrestag Notiz, obwohl wir doch so gerne Jubiläen feiern: An diesem Tag jährte sich zum dreihundertsten Male der Geburtstag von Wiguläus Xaver Alois Kreittmayr, der noch vor hundert Jahren ausgewählt wurde, neben anderen bekannten Gesetzgebern und Rechtsgelehrten in Lebensgröße die Hauptfassade unseres Justizgebäudes zu zieren, so wie er 1845 als ehernes Standbild aus der Hand Schwanthalers, des Schöpfers der über die „Wiesn“ wachenden Bavaria, auf dem Promenadenplatz in München aufgestellt worden war.



Geboren in München als Sohn des Hofgerichtsadvokaten Wiguläus Franz Kreittmayr und dessen Ehefrau Maria Barbara, aufgewachsen in einem streng katholischen Elternhaus, begann er nach dem Besuch des Münchner Jesuitengymnasiums schon in jungen Jahren mit dem Studium der Philosophie in Salzburg, sodann der Rechte in Ingolstadt und wechselte, da es dort damals keinen Lehrstuhl für Staatsrecht gab, nach Utrecht und Leyden. Es schloss sich eine praktische Ausbildung am Reichskammergericht in Wetzlar an. Noch nicht 20 Jahre alt (!) wurde er sodann 1725 Mitglied des Kurfürstlichen bayerischen Hofrates und war als solches im Justiz- und Verwaltungswesen vielfach beschäftigt. 1745 brachten ihm die Erhebung in den Reichsfreiherrnstand und ein Ruf

in den Reichshofrat nach Wien. Von Kreittmayr lehnte ihn ab und „begnügte sich“ mit der Stelle des bayerischen Hofratskanzlers, obwohl deren Besoldung nur ein Fünftel der Reichsstelle betrug. Im Jahre 1749 wurde er zum Ratsvizekanzler und Konferenzminister befördert, 1758 zum Geheimen Ratskanzler und zugleich zum Oberlehensprobst ernannt und gelangte an die Spitze der bayerischen Staatsverwaltung.

1745 war Max III. Joseph Kurfürst geworden. Er musste darauf verzichten, Habsburg die Führungsrolle im Reich streitig zu machen, was seine Vorgänger versucht und mit militärischen Niederlagen zu Lasten des Volkes bezahlt hatten. Nun konnte er sich mehr der inneren Entwicklung seines Landes zuwenden, wenn er auch einem patrimonialen Staatsverständnis verhaftet blieb. So standen z.B. Maßnahmen zur Förderung von Handel und Fabrikation oder Straßenbau im Vordergrund neben einer Neuorganisation des Unterrichtswesens, wofür auch das Verbot des Jesuitenordens von Bedeutung war. Am 28. März 1759 erfolgte die Gründung der Akademie der Wissenschaften in München, von der „Glaubenssachen und juristische Ausführungen besonderer Streitigkeiten“ ausgeschlossen sein sollten. Ihr erster Vizepräsident und Kanzler wurde v. Kreittmayr. Auch dies zeigt das volle Vertrauen des Kurfürsten in diesen Menschen, der nur seiner Arbeit lebte, wie er die Jahre zuvor deutlich bewiesen hatte.

Dem Plan der maximilianischen Gesetzgebung entsprechend, nicht wie in Preußen ein „Teutsches allgemeines Landrecht, welches sich bloß auf die Vernunft und Landesverfassung gründe, zu verfertigen“, sondern sich auf eine klare übersichtliche Fassung und geordnete Feststellung des im Lande geltenden gemeinen und partikularen Rechtes zu beschränken, hatte v. Kreittmayr innerhalb von sechs Jahren nach einander drei Gesetzeswerke verfasst:

- Den Kriminal-Kodex (Codex iuris Bavarici criminalis, bekannt gemacht mit Promulgationspatent vom 7. Oktober 1751), bestehend aus einem materiellrechtlichen und einem prozessualen Teil, diktiert vom Geist der Abschreckung und Prävention, zum Teil noch hinter die gemeinrechtliche Praxis jener Zeit zurückfallend, von der Aufklärung praktisch unberührt: Es wurde für 55 Vergehen die Todesstrafe festgeschrieben - auch für Hexerei oder Blutschande; auf Abfall vom christkatholischen Glauben folgte die Strafe des Schwertes; verrufene und bedrohliche Wildschützen sollten auf offener Straße gehenkt werden; wer mehr als zwanzig Gulden stahl, hatte den Strang verwirkt. Der Leugnende durfte gefoltert werden; eine Verteidigung fand auch in schwersten Fällen nicht statt; Rechtsmittel gegen den Schuldspruch gab es nicht.

Dieses schon in der zweiten Hälfte des 18. Jhdts. nicht mehr zeitgemäße Gesetzbuch wurde dank der Bemühungen von Feuerbach 1813 endlich aufgehoben.

- Den Judiciar-Kodex (Codex iuris Bavarici iudicarii, veröffentlicht am 14. Dezember 1753 - auch seiner hätte man am Geburtstag von Kreittmayr gedenken können), der Teile der Gerichtsverfassung und das Zivilverfahren sowie das Konkursrecht regelte, ab 1. Januar 1811 im gesamten damaligen Gebiet des Königreiches Bayern galt und letztlich erst durch unsere ZPO abgelöst wurde.

Auch hier war es Kreittmayrs Aufgabe gewesen, das geltende Recht „aus seiner fast unübersehbaren Weitschichtigkeit und höchst beschwerlichen

Unordnung in zweckgemäße Gestalt und Enge“ zu bringen, das Veraltete und Fehlerhafte auszuschneiden, das Zweifelhafte festzustellen und das Fehlende zu ergänzen. Die Kodifikation, die auch später noch als fortschrittlich gelobt wurde, blieb nicht ohne Einfluss auf die Entwicklung des deutschen Zivilprozesses.

- Den Zivil-Kodex (Codex Maximilianeus Bavaricus civilis, publiziert am 2. Januar 1756), der sich ebenfalls auf eine geordnete, klare und bestimmte Darstellung des überlieferten Rechtsstoffes (gegliedert in vier Teile: Personen, Sachen, Erbrecht und Obligationen) beschränkte, die richtige Mitte zwischen Kasuistik und allzu knapper Abstraktion fand, in der Darstellung verständlich, einem Lehrbuch freilich nicht unähnlich. Das Zivilgesetzbuch, das das römische Recht subsidiär weitergelten ließ, das kanonische Recht aber als selbständige Rechtsquelle beseitigte, blieb bis zur Schaffung des BGB 1900 im rechtsrheinischen Bayern in Kraft.

Die dreifache Legislation v. Kreittmayrs beansprucht ein besonderes Interesse noch dadurch, dass sie das erste Beispiel einer ausführlichen Darlegung der Gesetzesmaterialien bietet: Zu sämtlichen Codices hat v. Kreittmayr nämlich von 1752 - 1769 ausführliche Anmerkungen unter Heranziehung auch seiner über 12.000 Bände umfassenden Privatbibliothek geschrieben, von denen die zum Zivil-Kodex allein fünf Bände in volkstümlicher, manchmal sogar geradezu derb anschaulicher Sprache füllen. Dass diese auch aus v. Kreittmayrs Sicht erhebliche Bedeutung hatten, zeigen §§ 9 und 11 erster Teil, erstes Kapitel seines Civilkodex:

- „Deutliche Gesetze soll man nicht auszulegen suchen, sondern die Worte in ihrer gewöhnlichen und landläufigen Bedeutung ohne Verdrehung belas-

sen. Dunkle und zweifelhafte hingegen werden entweder durch Rechtsgelehrte oder durch den Gebrauch oder den Gesetzgeber selbst ausgelegt. Zu der letzteren soll man erst alsdann schreiten, wenn die zwei ersten zur Behebung des obwaltenden großen Zweifels in Thesi nicht hinreichen.“

- „Die natürliche Billigkeit soll keiner Obrigkeit zum Vorwand dienen, um von dem trockenen klaren Buchstaben des Gesetzes abzuweichen, wenn die angebliche ratio legis selbst noch in Zweifel oder ungewiß ist.“

Obwohl v. Kreittmayr fortwährend zu den wichtigsten Staatsgeschäften beigezogen wurde, arbeitete der rastlos Tätige - neben dem Verfassen von Verordnungen auf den Gebieten der Verwaltung und der Rechtspflege oder der Generaliensammlung von 1771 – auch wissenschaftlich: Seinem „Grundriß der gemeinen und bayerischen Privatrechtsgelehrsamkeit“ 1768 folgte zwei Jahre später ein 448 Seiten umfassender „Grundriß des allgemeinen, deutschen und bayerischen Staatsrechts“, wo er als oberstes Ziel des Staates die allgemeine Wohlfahrt ansah; der fiktive Vertrag zwischen Herrscher und Volk wird allerdings als Unterwerfungsvertrag gedeutet.

Nach dem Tode von Kurfürst Max III. Joseph 1777 wurde v. Kreittmayr für den neuen Kurfürsten Karl Theodor tätig, der ihn in seinen Würden bestätigte. Ende 1782 betraute dieser ihn auch noch mit der Oberaufsicht über das höhere Schulwesen. 1785 fertigte v. Kreittmayr eine verbesserte Wechselordnung. Noch in seinem Todesjahr nach 65jähriger (!) Dienstzeit, davon 32 als Kanzler, erfolgte erneut seine Berufung in das Reichsvikariats-Hofgericht, nun als dessen Kanzler - ein Zeugnis des Ansehens, welches er auch außerhalb Bayerns genoss.

V. Kreittmayr, ein Mann mittlerer Größe, in der Jugend hager, in späteren Jahren zur „Vollblütigkeit neigend“ und gelegentlich von Gichtanfällen geplagt, starb am

27. Oktober 1790 in München. Er war zweimal verheiratet gewesen und hatte insgesamt sieben Kinder.

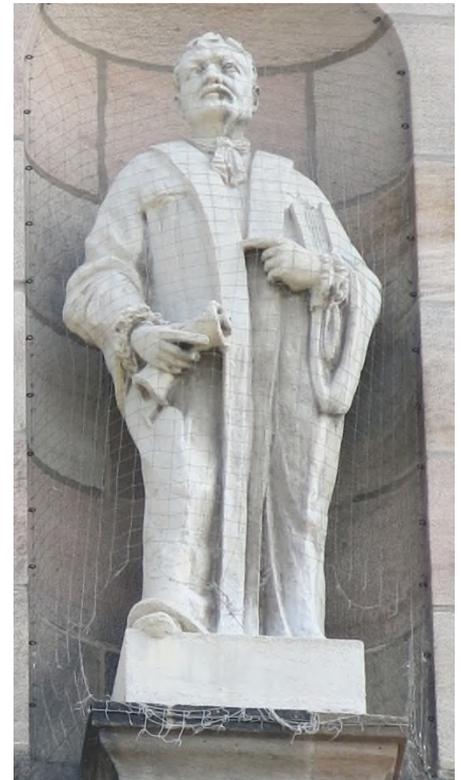
In unserem Archiv finden Sie einige seiner Werke, insbesondere die Anmerkungen zum Zivil-Kodex, die als Fundgrube für realistische, direkte und oft humorvolle Bemerkungen zu damals geltendem Recht gerühmt werden, gefertigt von einem Juristen, der die für die Praxis brauchbare Lösung aufgesucht und diese gesetzlich fixiert hat. König Ludwig I. nahm „Freiherr von Kreittmayr auf Ofenstetten und Hatzkofen“ in seine Ruhmeshalle auf; dort auf der Theresienhöhe in München ist seine von Sanguinetti gefertigte Marmorbüste auch heute noch zu sehen.

Ulrich Grimm

Nikolaus Thaddäus Ritter von Gönner (1764 - 1827)

Von unseren dreizehn „Säulenheiligen“ dürfte Nikolaus Thaddäus Ritter von Gönner zu der Gruppe von Rechtsgelehrten gehören, die nicht jedermann in der Ausbildung oder in einem historischen Kontext bekannt geworden sind. Mit vielen großen Persönlichkeiten der bayerischen Geschichte teilt er allerdings die fränkische Herkunft und die Erlangung starken Einflusses in der Landeshauptstadt.

Am 18. Dezember 1764 wurde Gönner in Bamberg als Sohn eines im Dienste des Freiherrn von Pölnitz stehenden Rechnungsrevisors geboren. Schon in den ersten Schuljahren zeigte sich eine große Begabung. Seine Lehrer äußerten bei den jährlichen Preisverleihungen, dass sie nicht in der Lage seien, das „Gönner'sche Genie“ seinen Leistungen entsprechend zu belohnen. 1773 wechselte Gönner auf das Gymnasium. 1777 immatrikulierte er sich an der Universität Bamberg und wurde 1781 zum Doktor der Philosophie promoviert. Anschließend wandte er sich dem Studium der Rechtswissenschaften zu. Im Jahre 1787 setzte er das Studium in Göttingen, einem damals aufstrebenden Standort der Wissenschaft, fort. Aber schon bald streckten die „Herren von Bamberg“ die Hand wieder nach ihm aus, sodass er nach einem Praktikum beim Reichskammergericht in Wetzlar (1788) Anfang 1789 nach Bamberg zurückkehrte.



Hier begann seine wissenschaftliche Laufbahn mit so großem Erfolg, dass er noch 1789 zum Professor der Institutionen berufen wurde. 1791 erfolgte die Ernennung zum Professor der Pandekten. Die Erkrankung eines Kollegen führte dazu, dass sich Gönner dem deutschen Staats- und Lehensrecht zuwandte und 1796 eine Professur für deutsches Staatsrecht erhielt.

Gönners Tätigkeit an der Universität Bamberg weckte darüber hinausgehende Aufmerksamkeit. Der Landesfürst Franz Ludwig von Erthal machte sich Gönners Dienste zunutze und ernannte ihn 1791 zum „wirklichen Hof- und Regierungsrat“. Damit fiel Gönner ein großer Wirkungskreis in Lehensangelegenheiten, in den domkapitelischen Berufungen, im Jagdwesen und auf dem Gebiet polizeilicher Verfügungen zu. Der Landesfürst betraute Gönner auch damit, ein neues Bambergisches Strafbuch zu erarbeiten; es löste 1795 das bis dahin geltende, von Schwarzenberg stammende Strafbuch ab. Unter Fürstbischof Christoph Franz von Busseck führte Gönner wichtige Verhandlungen, um jahrelange Misshelligkeiten zwischen fränkisch-brandenburgischen Fürstentümern zu beheben. Nicht zuletzt deshalb erhielt Gönner 1797 die Stellung eines zweiten fürstbischöflichen Hofkonsulenten. Das verschaffte ihm einen erheblichen Einfluss in allen Finanzangelegenheiten.

Der Zeitenwandel erfasste auch Bayern. Die Aufklärung und die französische Revolution von 1789 hatten Einfluss auch auf die bayerischen Universitäten. Die alte Jesuitenuniversität in Ingolstadt erhielt 1799 ein sog. Kameralinstitut, mit dem das Defizit auf dem Gebiet der Nationalökonomie behoben werden sollte. Gönner wurde als Staatsrechtslehrer nach Ingolstadt berufen. Er nahm diesen Ruf gerne an, weil er in Bamberg – seinem Naturell entsprechend – in einige persönliche Konflikte geraten war.

Nach harten Verhandlungen über die Dotation (1800 Gulden Gehalt, 1000 Gulden Witwengeld) wechselte Gönner – inzwischen hatte er Familie und vier Kinder – 1799 nach Ingolstadt. Gönner erfreute sich auch in Ingolstadt bald großer Beliebtheit bei den Studenten. Allerdings waren die Lehrbedingungen durch mannigfaltige Kriegseinflüsse gestört. Deshalb entstand der Gedanke einer Verlegung der Universität nach Landshut. Gönner schlug sich auf die Seite der Befürworter einer Verlegung; noch 1799 genehmigte der Kurfürst die Verlegung der Universität. Mitte des Jahres 1800 wurde mit dem Umzug begonnen. 1802 erhielt die Hochschule den Namen Ludwig-Maximilians-Universität. Gönner etablierte sich auch in Landshut als streitbarer Geist. In mehreren anonymen Schriften setzte er sich mit den Verhältnissen an der Hochschule auseinander. Nach einer erzwungenen Neuwahl wurde er Rektor der Universität; später Vizekanzler und auch Privatlehrer für Staatsrecht von Kronprinz Ludwig von Bayern.

Die Universität Landshut war damals eine aufstrebende Hochschule, und es ist ein Verdienst Gönners, dass Feuerbach und Savigny nach Landshut berufen wurden.

Mit der Berufung Feuerbachs war freilich der Keim für eine starke persönliche Rivalität gelegt. Beide – Gönner und Feuerbach – waren von großem Ehrgeiz und von wissenschaftlicher Eitelkeit beseelt. Dieser – man kann fast sagen – Machtkampf gipfelte 1805 bei der Disputation des Doktoranden Drummer, die unter dem Vorsitz Gönners stattfand; Feuerbach war Opponent. Im Verlauf der Disputation trat Feuerbach in die Saalmitte und rief auf den Doktoranden deutend aus: „Hier steht ein Frecher, ein unedles Werkzeug in einer noch schlechteren Hand“. Mit letzterem meinte er Gönner. Nach diesem „Zwischenfall“ war Feuerbach entschlossen, Landshut zu verlassen. Ende 1805 wurde er in das Justizdepartement nach München berufen.

Mit dem Ende des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation im Jahre 1806 wurde Gönner gewissermaßen ein Teil seiner wissenschaftlichen Existenz entzogen. Als Lehrer für Staatsrecht hatte er sich einen hervorragenden Ruf erworben, eine Reihe wissenschaftlicher Werke waren fertig gestellt oder in Vorbereitung. All das war mit einem Schlage Makulatur. Daneben traf ihn im Jahre 1809 der Tod seiner Frau.

Freilich war Gönner auch in dieser schwierigen Lebensphase nicht untätig. 1808 trat er mit einem Werk hervor, das an seine frühere Arbeit anknüpfte: „Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet nebst der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener im Königreich Bayern“. Das Werk fand die Anerkennung von König Maximilian; es wurde für Gönner mit dem Bayerischen Zivilverdienstorden sowie der Ernennung zum Ritter honoriert. 1812 wurden alle Ritter in den Adelstand erhoben.

Seit 1807 war eine Kommission damit beschäftigt, den Feuerbach'schen Strafgesetzentwurf zu beraten. Gönner war zunächst nicht Mitglied in der Kommission. Da der Entwurf jedoch nach Auffassung von Justizminister Graf Reigersberg eine zu professorale Note hatte, sollte Gönner das praktische Gegengewicht bilden – er wurde in die Kommission berufen. Feuerbach fand sich damit ab, es war sogar von Versöhnung die Rede. Neue Kontroversen riefen jedoch mehrfach den Justizminister als Schlichter auf den Plan.

Gönners größtes rechtsdogmatisches Verdienst in der Kommission bestand darin, dass es ihm gelang, die sog. Instanzenbindung aus dem Gesetz zu verbannen. Feuerbachs Entwurf hatte folgende drei Straferkenntnisse vorgesehen:

1. Freispruch, wenn die Unschuld des Angeklagten erwiesen war.
2. Lossprechung von der Instanz, wenn noch irgendein Verdacht für die Schuld des Angeklagten sprach, der jedoch nicht für eine Verurteilung ausreichte.
3. Verurteilung, wenn der volle Nachweis für die Schuld des Inquisiten erbracht war.

Die sog. Instanzenbindung (*absolutio ab instantia*) war im 18. Jahrhundert entwickelt worden, weil es damals dem Rechtsempfinden widersprach, jemanden freizusprechen, gegen den ein Restverdacht bestand. Gönner schlug vor, für den Fall eines entfernten Verdachts eine Zwischenform des Straferkenntnisses dergestalt einzuführen, dass der Angeklagte nicht für schuldig befunden und von der Strafe freigesprochen wird. Dieser Vorschlag setzte sich durch und wurde in das Gesetz aufgenommen. Darüber hinaus wurde für die Instanzenbindung aufgenommen, dass ihre nachteiligen Folgen enden, wenn seit Rechtskraft des Urteils fünf, in leichteren Fällen zwei Jahre verflossen sind. Ein wahrhaft fortschrittlicher Einfluss, den Gönner insoweit ausübte.

Gönner war kein selbstzufriedener Professor. Bereits 1809 ersuchte er den König um Verwendung im Ministerialdienst. Am 8. Dezember 1812 ging sein Wunsch insofern in Erfüllung, als er Direktor des Appellationsgerichts des Isar-Kreises in München wurde.

Ob in Bamberg, Ingolstadt oder Landshut – Gönner ging keinem Streite aus dem Wege. Nachdem Savigny mit dem Werk „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ ein flammendes Plädoyer für einen historischen Bezug des

Rechts geschrieben hatte, trat Gönner 1815 mit einer Streitschrift „Über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in unserer Zeit“ hervor. Sie gipfelte in dem auf Savignys historische Rechtsschule gemünzten Satz: „Das Recht dem Volke und den Juristen überlassen, gleicht einem Garten, worin das Unkraut üppig heranwächst und den Keim edlen Samens erstickt; nur die Gesetzgebung, ausgehend von der obersten Gewalt des Staates, kann das Recht wie alles, was das allgemeine betrifft, in einen löblichen Zustand bringen und erhalten“. Savigny hatte solch scharfe Äußerungen allerdings auch provoziert. Sein Hinweis, dass das 18. Jahrhundert nicht reich an großen Juristen gewesen sei, musste Gönner auch auf sich und seine Generation beziehen.

Ehe Gönner am 18. April 1827 starb, war er im letzten Lebensjahrzehnt nochmals intensiv mit gesetzgeberischen Arbeiten befasst. 1818 hatte er den Auftrag erhalten, eine Revision des Feuerbach'schen Strafgesetzbuches zu erarbeiten. Sein zweiter Entwurf lag 1822 vor. Gönner erntete heftige Kritik. Sein Entwurf wurde nicht realisiert. Mehr Erfolg hatte er mit dem Entwurf eines Hypothekengesetzes und einer Prioritätsordnung; sie wurden am 1. Juni 1822 beschlossen. Gönner war inzwischen in der Ministerialverwaltung zum Geheimen Rat (1817) und später zum Staatsrat im ordentlichen Dienst (1820) aufgestiegen.

Freunde beschrieben Gönner bei seiner Beisetzung folgendermaßen: „Frühzeitig zerriß er die Fesseln, die ihn als Lehrer und Schriftsteller an das Alltägliche, an das geistlose Nachbeten der Meinungen anderer zu binden drohten. Er erhob sich mit Kraft in die Region höherer Ideen, durch die er das verdienstliche Einzelne in sich zum harmonischen Ganzen gestaltete.“

Das objektive Urteil dürfte etwas kritischer ausfallen: Intellektueller Egoismus, großer Ehrgeiz und auch eine gewisse Selbstsucht machten einen hochbegabten Mann ein wenig zum Außenseiter. Hinzu kamen die unglücklichen Umstände, dass er auf juristische Gegenstände gesetzt hat, denen keine Zukunft beschieden war: Das Staatsrecht des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation zum einen und die Naturrechtslehre zum anderen. Eines aber bleibt: Gönner war ein begnadeter Universalist mit einem auch weit über die Grenzen Bayerns hinausreichenden Wirkungskreis.

Dr. Stefan Franke

Paul Anselm Ritter von Feuerbach (1775 - 1833)

In seiner berühmten Rede über „Die hohe Würde des Richteramts“ bezeichnete Feuerbach das Streben nach Gerechtigkeit als zentralen Begriff richterlicher Berufsausübung. Er nannte die Gerechtigkeit die Grundlage des Staates, den Schlussstein, der das staatliche Gewölbe zusammenhält. Ist Gerechtigkeit gewährleistet - so Feuerbach -, ist der gesamte Staat gesund und in der Lage, sich von leichten Krankheiten selbst zu erholen. Diese Rede hielt Feuerbach 1817, als er zum Präsidenten des Appellationsgerichts in Ansbach ernannt wurde; sie ist Ausdruck seiner Rechtsprinzipien und darüber hinaus Ausdruck für das einzigartige Vermögen Feuerbachs, mit kraftvoller klarer Sprache Wissenschaftlichkeit, Ideenfülle, künstlerische Fantasie und Gestaltungswillen zu verbinden. Das in Ansbach übertragene Amt war die letzte Station in einem bewegten Leben zwischen Wissenschaft, Politik und Rechtsprechung.



Die Wiege Feuerbachs stand in einem kleinen Dorf bei Jena, wo er am 14. November 1775 das Licht der Welt erblickte. Sein Vater wurde später Notar in Frankfurt am Main. Dort wuchs Feuerbach auf. Den von großem Ehrgeiz und wissenschaftlichem Interesse getriebenen jungen Feuerbach zog es nach Jena zurück, das in jenen Jahren eines der Zentren deutschen Geisteslebens war: Schiller, Fichte, Schelling und

viele andere lehrten dort. Feuerbach studierte Philosophie und promovierte im Jahre 1795 als 20-jähriger zum Doktor der Philosophie. Schon während des Studiums hatte er begonnen, philosophische Aufsätze zu publizieren, beispielsweise über den „Stand der Natur“, den „Begriff des Lächerlichen“, die „Bestimmung des Menschen“ u.a. Da Feuerbach sehr bald für eine Familie zu sorgen hatte, wandte er sich der Juristerei zu, die er als „Zwangs-, Not- und Brotwissenschaft“ bezeichnete. Anfang 1799 schloss er auch das Jurastudium mit der Promotion ab. Es folgte eine steile wissenschaftliche Karriere. Schon im Jahre 1800 wurde Feuerbach zum außerordentlichen Professor in Jena berufen. Zwei Jahre später, 1802, folgte Feuerbach einem Ruf als ordentlicher Professor an die Universität Kiel.

Mit seiner Kritik am Kleinschrodschen Entwurf zu einem Strafgesetzbuch in Bayern legte Feuerbach die Grundlage für seine künftige Laufbahn in Bayern und erhielt 1804 den Ruf an die Universität Landshut. Nach einem heftigen Streit mit seinem wissenschaftlichen Kontrahenten von Gönner verließ Feuerbach die Universität. Der bayerische König berief den streitbaren Geist 1805 in das Justizdepartement nach München.

Der anfängliche Auftrag, das Zivilrecht nach dem Vorbild des „Code Civil“ neu zu gestalten, fiel der zunehmenden politischen Distanz zu Frankreich zum Opfer. Hauptaufgabe Feuerbachs war es sodann, ein neues bayerisches Strafgesetzbuch auszuarbeiten. Die Arbeiten dauerten bis zum Jahre 1807. Das neue Strafgesetzbuch trat 1813 in Kraft. Damit setzte sich Bayern an die Spitze der Strafrechtsentwicklung in Deutschland. Das Strafgesetzbuch Feuerbachs wurde Vorbild für viele deutsche und europäische Gesetzgebungswerke.

In der ausgehenden napoleonischen Zeit äußerte sich Feuerbach politisch. 1813

schrieb er über „Die Unterdrückung und Wiederbefreiung Europas“, noch im gleichen Jahr „Was wollen wir? Worte eines Bayern an das bayerische Volk“. Im Jahre 1814 folgte „Die Weltherrschaft als Grab der Menschheit“. Diese Äußerungen missfielen insbesondere dem damals mächtigen Grafen Montgelas. Feuerbach ersuchte um Übernahme in den preußischen Dienst. Das gelang ihm nicht. Er wurde 1814 zum Vizepräsidenten des Appellationsgerichts in Bamberg berufen; drei Jahre später folgte die Berufung zum Präsidenten des Appellationsgerichtes in Ansbach.

Aus dem rechtswissenschaftlichen Werk Feuerbachs ragen die zweiteilige Abhandlung über die „Revision der Grundbegriffe und Grundsätze des positiven peinlichen Rechts“ von 1799/1800 sowie das „Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts“ von 1801 hervor. Diese Werke brachten Feuerbach mit einem Schlage in die Reihe der damals führenden Strafrechtslehrer Deutschlands.

In diesen beiden Werken stellt Feuerbach drei neue, der herrschenden naturrechtlichen Auffassung von Verbrechen und Strafe entgegengesetzte Grundsätze auf:

1. Alleiniger Strafgrund ist das Gesetz (*nulla poena sine lege*); damit bringt Feuerbach auch das rechtspolitische Ideal des Liberalismus wissenschaftlich zum Ausdruck.
2. Unerlässlich ist die scharfe begriffliche Formulierung und Abgrenzung der allgemeinen Aspekte sowie der besonderen Tatbestände des Verbrechens. Gleichzeitig werden Grenzen für die Ausübung staatlicher Strafgewalt gesetzt. Das Gesetz ist einzige Rechtsquelle des Strafrechts. Darin liegt die Abkehr von der bis dahin praktizierten arbiträren Strafe, der Strafzumessung nach freiem richterlichem Ermessen.

3. Die „Rechtsstrafe“ ist von philosophisch-religiösen Ideen, aber auch von sozial-utilitaristischen Ideen zu lösen. Aus diesem formalen Positivismus folgt die vorwiegend generalpräventive Bedeutung der Strafe. Ihre Androhung übe einen „psychologischen Zwang“ auf den Betroffenen aus und schaffe so eine allgemeine Furcht vor Übertretungen. Damit modifiziert Feuerbach die kategorische Straftheorie Kants, nach der die Strafe ihre Berechtigung daraus bezieht, dass der Täter sie aus sittlicher Pflicht anerkennt, weil sie ihm die durch die Tat verlorene ethische Freiheit wiedergibt.

Nach seiner Ernennung zum Präsidenten des Appellationsgerichts in Ansbach wandte sich Feuerbach vorzugsweise praktischen Fragen zu. Sein Buch „Über Mündlichkeit und Öffentlichkeit in der Gerechtigkeitspflege“ (1820) ist ein Grundwerk der Strafprozessrechtswissenschaft. Den Abschluss fand sein literarisches Schaffen mit der Broschüre „Kaspar Hauser, Beispiel eines Verbrechens am Seelenleben des Menschen“. Mit großer Einfühlsamkeit formuliert Feuerbach im Vorwort: „In der großen Wüste unserer Zeit, wo unter den Gluthen eigensüchtiger Leidenschaft die Herzen immer mehr verschrumpfen und verdorren, endlich wieder einem wahren Menschen begegnet zu sein, ist eines der schönsten und unvergeßlichsten Ereignisse meines abendlichen Lebens“.

Feuerbach hat wie kaum ein anderer sowohl in der Wissenschaft wie auch in der Gesetzgebung Epochales geleistet. Seine Schaffenskraft und Vielseitigkeit beeindruckten ungeboren. Am 29. Mai 1833 erlag Feuerbach auf einer Reise in Frankfurt im 58. Lebensjahr einem Schlaganfall.

Dr. Stefan Franke